

Finanzen und Steuern

Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts



2018

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 25.09.2019
Artikelnummer: 2140510187004

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Vorbemerkung

Die vorliegende Veröffentlichung stellt das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts dar. Dieser setzt sich aus den Kernhaushalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden/Gemeindeverbände und der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung sowie deren jeweiligen Extrahaushalten zusammen. Das Finanzvermögen wird zwischen dem öffentlichen (Emittent bzw. Schuldner ist öffentlich bestimmt) und dem nicht-öffentlichen (Emittent bzw. Schuldner ist ein Kreditinstitut oder beim sonstigen in- oder ausländischen Bereich angesiedelt) Bereich unterschieden.

Die Fachserie wurde ab dem Berichtsjahr 2010 neu aufgelegt. Die erstmalige Erhebung des Finanzvermögens geht auf das Berichtsjahr 2004 zurück. Die Belastbarkeit der Daten war in den ersten Erhebungsjahren nur eingeschränkt gegeben, so dass die Ergebnisse lediglich in stark aggregierter Form auf den Seiten der Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de) veröffentlicht werden konnten. Durch systematische Erweiterungen der Plausibilitätskriterien im Rahmen der Erhebung sowie verstärkter Konsistenzabgleiche mit der Schuldenstatistik hat sich die Datenqualität deutlich verbessert. Die Ergebnisse können nunmehr als soweit belastbar eingestuft werden, dass eine differenzierte Veröffentlichung im Rahmen dieser Fachserie möglich ist.

Seit dem Berichtsjahr 2013 werden auch die Einrichtungen für Forschung und Entwicklung des Staatssektors in die Erhebung einbezogen.

Mit dem Berichtsjahr 2016 werden dem Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich auch die Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat zugerechnet. Hierzu zählen auch die Anteile an sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen.

Mit dem Berichtsjahr 2018 werden beim Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich nur noch die Sonstigen Forderungen gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich ausgewiesen. In den Vorjahren enthielt das Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich sämtliche Sonstigen Forderungen (einschließlich der Sonstigen Forderungen beim öffentlichen Bereich).

Bei den „Ausleihungen beim öffentlichen Bereich“ wird ab dem Berichtsjahr 2016 die Darunter-Position „im Rahmen von Cash-Pooling / Einheitskasse / Amtskasse“ dargestellt. Hierunter werden auch die Gelder nachgewiesen, die ein Gemeindeverband im Rahmen einer Einheits- oder Amtskasse seinen zugehörigen Gemeinden zur Verfügung stellt bzw. die eine Gemeinde dem Gemeindeverband im Rahmen einer Einheits- oder Amtskasse auslegt.

Das Tabellenprogramm gliedert sich ähnlich dem der "Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts" wie folgt:

- das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts beim nicht-öffentlichen Bereich nach Ebenen als Lange Reihe ab dem Berichtsjahr 2010 in der Tabelle 1,
- das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts und der Kernhaushalte der Ebenen in den Tabellen 2 – 13,
- das Finanzvermögen der gesetzlichen Sozialversicherung nach Trägern in der Tabelle 14,
- die Schuldenerlasse und der Verzicht auf Forderungen nach Ebenen in der Tabelle 15,
- das Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich in der Tabelle 16,
- die Bevölkerung zum Stand 30.06.2018.

Inhalt

	Textteil	Seite
	Vorbemerkung	2
	Inhaltsverzeichnis	3
	Methodische Hinweise	5
	Tabellenteil	
1	Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts beim nicht-öffentlichen Bereich nach Ebenen	9
2	Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts nach Ebenen und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018	10
3	Finanzvermögen der Kernhaushalte nach Ebenen und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018	11
4	Finanzvermögen der Länder und der Gemeinden/Gv. nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018	12
5	Finanzvermögen der Kernhaushalte der Länder und der Gemeinden/Gv. nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018	14
6	Finanzvermögen der Länder nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018	16
7	Finanzvermögen der Kernhaushalte des Bundes und der Länder nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018	18
8	Finanzvermögen der Gemeinden/Gv. nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018	20
9.1	Finanzvermögen der Kernhaushalte der Gemeinden/Gv. nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018	22
9.2	Finanzvermögen der Kernhaushalte der Gemeinden/Gv. nach Körperschaftsgruppen/Größenklassen und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018	24
10	Finanzvermögen der Kernhaushalte der kreisfreien Städte nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018	26
11	Finanzvermögen der Kernhaushalte der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018	28
12	Finanzvermögen der Kernhaushalte der Landkreise nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018	30
13	Finanzvermögen der Zweckverbände nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018	32
14	Finanzvermögen der Sozialversicherung nach Trägern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018	34
15	Schuldenerlasse und Verzicht auf Forderungen des öffentlichen Gesamthaushaltes nach Ebenen am 31.12.2018	35
16	Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts nach Ebenen und Ländern am 31.12.2018	36
	Anhang	
	Bevölkerung in den Ländern Deutschlands am 30. Juni 2018	38
	Qualitätsbericht	

Zeichenerklärung

- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

Abkürzungen

- BGBL. = Bundesgesetzblatt
- BStatG = Bundesstatistikgesetz
- ESVG = Verordnung des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft
- FPStatG = Finanz- und Personalstatistikgesetz
- Gv. = Gemeindeverbände
- Mill. = Millionen
- Mrd. = Milliarden

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Methodische Hinweise

1 Begriffserläuterungen

Öffentlicher Gesamthaushalt

Kernhaushalte

Als Kernhaushalte werden die Haushalte der Ebenen

- Bund,
- Länder einschließlich der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg,
- Gemeinden/Gemeindeverbände und
- Sozialversicherung

bezeichnet.

Gemeindeverbände sind hierbei Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, der Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverband Ruhr, der Regionalverband Saarbrücken, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen.

Die Sozialversicherung setzt sich aus der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung sowie der Alterssicherung für Landwirte und der Bundesagentur für Arbeit zusammen.

Extrahaushalte

Der Begriff "Haushalt" wird hier institutionell im Sinne von Einheit verwendet. Die Extrahaushalte umfassen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) zum Sektor Staat zählen.

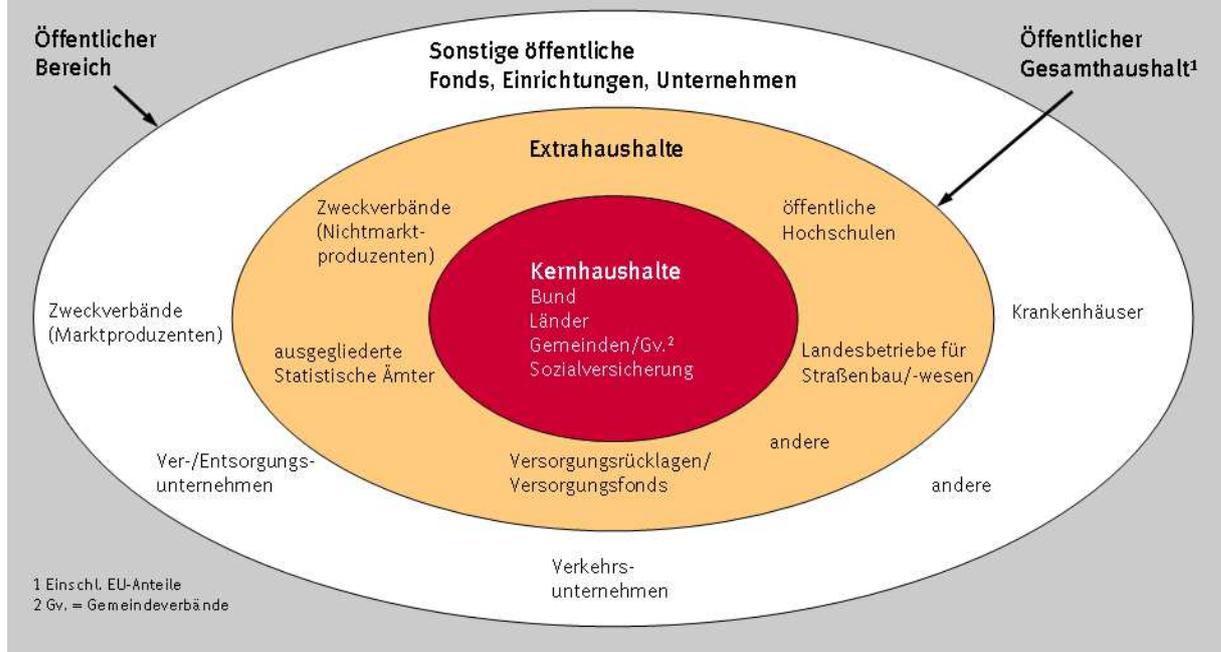
Dafür müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es muss sich um eine institutionelle Einheit handeln.
- Diese institutionelle Einheit muss vom Staat kontrolliert werden (öffentliche Kontrolle).
- Es muss sich um einen Nichtmarktproduzenten handeln.

Eine Einheit ist ein Nichtmarktproduzent, wenn sie keine wirtschaftlich signifikanten Preise erhebt. In der Regel liegt der Eigenfinanzierungsgrad eines Nichtmarktproduzenten unter 50%. Erwirtschaftet eine Einheit ihre Umsätze größtenteils mit dem Staat (Faustregel: mehr als 80%), handelt es sich um einen Hilfsbetrieb des Staates und die Einheit wird ebenfalls dem Sektor Staat zugeordnet.

Seit dem Berichtsjahr 2013 werden auch die Einrichtungen für Forschung und Entwicklung in die Erhebung einbezogen. Ab dem Jahr 2015 werden alle öffentlich bestimmten Holdinggesellschaften nach dem ESVG 2010 als Extrahaushalte erhoben.

Schalenkonzzept



Ab dem Berichtsjahr 2010 sind die Ergebnisse der jährlichen Finanzvermögensstatistik des Öffentlichen Gesamthaushalts nach dem sogenannten Schalenkonzept abgegrenzt.

Im Gegensatz zur jährlichen Schuldenstatistik werden in der Finanzvermögensstatistik nur die Einheiten des Öffentlichen Gesamthaushalts erhoben, das Finanzvermögen der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen wird nicht erfasst.

Analog zur Erhebung der jährlichen Schulden wird auch in der Finanzvermögensstatistik zwischen dem Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich und Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich unterschieden. Das Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich stellt den (mit dem Schuldenstand) vergleichbaren Indikator über die Finanzvermögenssituation des Öffentlichen Gesamthaushalts dar.

2 Allgemeine Grundsätze der Erhebung

In das Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich werden die Vermögenspositionen Bargeld und Einlagen, Wertpapiere vom nicht-öffentlichen Bereich, Ausleihungen (vergebene Kredite) an den nicht-öffentlichen Bereich, Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat sowie die sonstigen Forderungen gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich einbezogen. Im Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich sind nicht die Anteilsrechte an Extrahaushalten sowie die Finanzderivate enthalten.

Das Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich enthält die Wertpapiere und Ausleihungen beim öffentlichen Bereich sowie die Sonstigen Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich.

Die Abgrenzung der abgefragten Merkmale lässt sich aus den Erläuterungen zum Fragebogen entnehmen.

Nicht in der Finanzvermögensstatistik erhoben werden:

- Vorschusskonten (Auszahlungen, die erst in der Folgeperiode zum Aufwand werden) sowie „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“,
- Eigenbestände von Wertpapieren,
- treuhänderisch gehaltene Vermögensbestandteile, da sie kein Vermögen des Treuhänders darstellen. Handelt es sich aber um Gelder, welche definitiv der auskunftgebenden Berichtsstelle zuzuweisen sind, so werden diese nachgewiesen.

Es gilt analog zum Gläubigerprinzip der Schuldenstatistik das Schuldnerprinzip: Maßgeblich bei der Zuordnung zu den einzelnen Bereichen ist, wer Schuldner des Wertpapiers oder der Ausleihung ist.

Bei den Vermögenspositionen des Finanzvermögens beim öffentlichen Bereich werden sämtliche, von den

Berichtsstellen untereinander aufgenommenen Werte nachgewiesen. Diese umfassen auch Werte zwischen den Körperschaften und den Extrahaushalten der Körperschaften. Da aufgrund fehlender Erfassungsmöglichkeiten Nettobeträge nicht errechnet werden können, erfolgt eine unbereinigte Zusammenfassung der Daten aller Berichtsstellen. Dies hat zur Folge, dass zum Beispiel Ausleihungen des Landes gegenüber ihren Extrahaushalten in nicht-konsolidierter Form nachgewiesen werden.

3 Hinweise zur zeitlichen Vergleichbarkeit

3.1 Allgemeine Informationen

Das dargestellte Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts entspricht sachlich und systematisch jeweils dem Stand des aktuellen Berichtsjahrs. Vergleichsdaten zurückliegender Jahre bzw. langer Reihen sind zum Teil nur eingeschränkt vergleichbar.

Ab dem Berichtsjahr 2013 werden die Einrichtungen für Forschung und Entwicklung in die Erhebung einbezogen. Ab dem Berichtsjahr 2015 umfasst der Berichtskreis der jährlichen Finanzvermögenstatistik in Übereinstimmung mit dem ESG 2010 alle öffentlich bestimmten Holdinggesellschaften.

Ab dem Berichtsjahr 2016 werden dem Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich auch die Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat zugeordnet, wodurch ein Vergleich mit den Daten der Vorjahre nur eingeschränkt möglich ist.

Ab dem Berichtsjahr 2018 werden dem Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich nur noch die Sonstigen Forderungen beim nicht-öffentlichen Bereich zugerechnet. Hierdurch ist ein Vergleich mit den Daten der Vorjahre, in denen sämtliche Sonstigen Forderungen (einschließlich der Sonstigen Forderungen beim öffentlichen Bereich) dem Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich zugeordnet wurden, nur eingeschränkt möglich.

3.2 Bund und Länder betreffende Hinweise

Bei der Betrachtung des Finanzvermögens des Kernhaushalts Bayern ist zu berücksichtigen, dass bis 2013 nicht beanspruchte Kreditrahmen und Aussetzungsfloater in der Finanzvermögenstatistik unter den Sonstigen Einlagen nachgewiesen wurden, 2013 waren dies 1,32 Mrd. Euro.

3.3 Hinweise zu den verwendeten Einwohnerzahlen

Für die Berechnung der Ergebnisse der Finanzvermögenstatistik in Euro je Einwohner werden ab dem Berichtsjahr 2013 die Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung jeweils zum 30.06. des Berichtsjahres auf Grundlage des Zensus am 09.05.2011 herangezogen. Für die Berichtsjahre 2011, 2012 und 2016 werden die Fortschreibungen zum Stand 31.12. des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres, für das Berichtsjahr 2010 die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30.06. des Berichtsjahrs auf Basis früherer Zählungen (der jeweiligen letzten Volkszählung im früheren Bundesgebiet (zuletzt durchgeführt 1987) sowie in den neuen Ländern und Berlin-Ost auf einem Abzug des früheren Zentralen Einwohnerregisters) verwendet. Die Zuordnung der Gemeinden zu den Gemeindegrößenklassen richtet sich ebenfalls nach dieser Einwohnerzahl und dem Gebietsstand am 31.12. des gleichen Jahres.

4 Sonstige Hinweise

Der Fachserie sind ein Qualitätsbericht mit ausführlichen methodischen und praktischen Hinweisen und der verwendete Fragebogen einschließlich Erläuterungen der Erhebungsmerkmale angehängt.

1 Entwicklung des Finanzvermögens des Öffentlichen Gesamthaushalts beim nicht-öffentlichen Bereich

Stichtag	Insgesamt		Bund		Länder		Gemeinden/Gv.		Sozialversicherung	
	Mill. EUR	je Einwohner in EUR ¹	Mill. EUR	je Einwohner in EUR ¹	Mill. EUR	je Einwohner in EUR ¹	Mill. EUR	je Einwohner in EUR ¹	Mill. EUR	je Einwohner in EUR ¹
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich										
31.12.2010	536 405	6 561	282 055	3 450	128 672	1 574	55 049	726	70 629	864
31.12.2011	524 633	6 531	249 935	3 111	129 992	1 618	57 228	767	87 479	1 089
31.12.2012	563 574	6 993	234 029	2 906	159 947	1 985	62 319	834	107 280	1 332
31.12.2013	550 822	6 835	218 047	2 706	144 974	1 799	64 970	869	122 832	1 524
31.12.2014	538 955	6 660	212 596	2 627	134 882	1 685	68 670	914	122 808	1 518
31.12.2015	554 823	6 811	220 564	2 708	133 604	1 640	75 722	930	124 932	1 534
31.12.2016	574 127	7 048	220 089	2 702	136 322	1 674	83 463	1 105	134 253	1 648
31.12.2016 ²	884 376	10 762	320 692	3 903	230 866	2 809	191 603	2 515	141 215	1 718
31.12.2017	935 262	11 314	338 347	4 093	230 608	2 790	207 142	2 705	159 165	1 925
31.12.2018 ³	922 222	11 126	320 729	3 869	230 274	2 778	204 583	2 666	166 636	2 010

1 Ab dem Berichtsjahr 2013 die Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung jeweils zum 30.06. des Berichtsjahres auf Grundlage des Zensus am 09.05.2011 herangezogen (Ausnahmen 2012 und 2016: Einwohnerzahlen zum 31.12.).

2 Ab 2016 inklusive der Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat.

3 Ab 2018 ohne Sonstige Forderungen beim öffentlichen Bereich

2 Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts nach Ebenen und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018

Art des Finanzvermögens	Insgesamt	Bund	Länder			Gemeinden/ Gv.	Sozialversicherung
			zusammen	Flächenländer	Stadtstaaten		
			Mill. EUR				
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich							
Bargeld und Einlagen	284 058	85 654	33 975	26 117	7 858	57 904	106 525
Bargeld	486	1	35	14	20	442	9
Sichteinlagen	112 503	52 947	9 098	7 654	1 444	33 300	17 158
Sonstige Einlagen	171 069	32 707	24 842	18 448	6 394	24 162	89 358
Wertpapiere	157 163	80 471	31 272	30 402	870	12 366	33 054
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	3 912	33	468	404	64	1 260	2 150
von Kreditinstituten	3 860	33	451	389	61	1 239	2 137
vom sonstigen inländischen Bereich	42	-	8	5	3	21	13
vom sonstigen ausländischen Bereich	10	-	9	9	-	0	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	153 251	80 437	30 804	29 999	805	11 106	30 904
von Kreditinstituten	57 119	10 028	17 718	17 549	169	10 182	19 192
vom sonstigen inländischen Bereich	9 922	146	479	381	98	430	8 867
vom sonstigen ausländischen Bereich	86 210	70 264	12 606	12 068	538	495	2 845
Ausleihungen	91 587	43 151	39 839	34 307	5 532	5 224	3 373
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	13 389	5 661	7 543	6 579	964	136	49
an Kreditinstitute	11 949	5 155	6 696	5 951	745	54	44
an sonstigen inländischen Bereich	314	9	219	0	219	81	5
an sonstigen ausländischen Bereich	1 127	497	628	628	-	1	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	78 198	37 490	32 295	27 727	4 568	5 087	3 324
an Kreditinstitute	20 793	566	15 901	12 934	2 967	2 053	2 274
an sonstigen inländischen Bereich	27 077	12 958	10 074	8 473	1 601	2 995	1 051
an sonstigen ausländischen Bereich	30 327	23 967	6 321	6 321	-	40	-
Sonstige Forderungen	42 772	3 118	15 140	8 835	6 305	11 355	13 159
Forderungen aus Dienstleistungen	13 503	323	3 128	2 545	583	3 746	6 306
Übrige Forderungen	29 269	2 795	12 012	6 290	5 722	7 609	6 853
Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat	346 642	108 335	110 048	99 225	10 823	117 735	10 524
Börsennotierte Aktien	43 848	15 102	20 079	19 243	836	5 938	2 730
Nichtbörsennotierte Aktien	22 756	13 216	3 363	951	2 412	6 177	0
Sonstige Anteilsrechte	236 095	74 722	64 423	56 850	7 573	95 519	1 431
Investmentzertifikate	43 942	5 295	22 183	22 181	2	10 101	6 363
Insgesamt	922 222	320 729	230 274	198 886	31 388	204 583	166 636
Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich							
Wertpapiere	16 117	4 297	5 949	4 644	1 306	1 985	3 886
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	381	43	189	188	1	142	8
vom Bund	44	43	1	-	1	0	-
vom Land	184	-	179	179	-	-	5
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	9	-	9	9	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	0	-	-	-	-	0	-
von der Sozialversicherung	2	-	-	-	-	2	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	84	-	-	-	-	84	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	58	-	-	-	-	56	3
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	15 736	4 255	5 761	4 456	1 305	1 843	3 878
vom Bund	2 857	2 098	24	8	16	452	283
vom Land	11 213	2 064	5 375	4 085	1 289	375	3 399
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	9	-	-	-	-	4	6
von Zweckverbänden und dergleichen	2	-	-	-	-	2	-
von der Sozialversicherung	0	-	-	-	-	0	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	1 089	-	323	323	-	765	1
von öffentlichen Sonderrechnungen	566	92	39	39	-	246	190
Ausleihungen	86 275	15 333	39 212	27 839	11 373	23 394	8 335
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	36 266	8 300	17 212	9 883	7 330	5 286	5 467
an Bund	145	72	-	-	-	74	-
an Land	18 857	3 282	15 575	9 578	5 998	0	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	3 124	-	43	2	41	3 081	-
an Zweckverbände und dergleichen	43	-	1	1	-	42	-
an die Sozialversicherung	156	-	0	-	0	1	156
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	12 006	4 881	1 455	1 63	1 292	1 986	3 683
an öffentliche Sonderrechnungen	1 936	65	139	139	-	103	1 628
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	50 008	7 033	22 000	17 957	4 043	18 108	2 867
an Bund	1 252	30	1 221	1 154	67	0	-
an Land	9 947	4 398	5 381	5 318	63	158	10
an Gemeinden/Gemeindeverbände	2 161	43	1 722	1 717	5	385	11
an Zweckverbände und dergleichen	458	100	212	212	0	145	1
an die Sozialversicherung	99	-	36	-	36	23	40
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	33 535	2 461	12 898	9 124	3 774	16 815	1 362
an öffentliche Sonderrechnungen	2 556	1	529	431	99	582	1 443
darunter: im Rahmen von Cash-Pooling / Einheitskasse / Amtskasse	31 759	4 881	15 363	8 299	7 064	4 961	6 554
Sonstige Forderungen	41 606	1 475	17 243	12 963	4 280	13 784	9 104
Forderungen aus Dienstleistungen	7 263	409	1 430	780	650	3 443	1 981
Übrige Forderungen	34 343	1 066	15 813	12 183	3 630	10 341	7 124
Anteilsrechte an Extrahaushalten	138 285	49 235	69 191	51 530	17 661	19 505	355
Nichtbörsennotierte Aktien	6 853	0	6 583	6 274	309	269	0
Sonstige Anteilsrechte	131 432	49 235	62 607	45 255	17 352	19 236	354
Insgesamt	282 283	70 341	131 595	96 976	34 619	58 668	21 679
Finanzderivate (Saldo)							
Finanzderivate	- 14 681	- 7 673	- 6 618	- 1 932	- 4 685	- 390	-

3 Finanzvermögen der Kernhaushalte nach Ebenen und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018

Art des Finanzvermögens	Insgesamt	Bund	Länder			Gemeinden/ Gv.	Sozialversicherung
			zusammen	Flächenländer	Stadtstaaten		
			Mill. EUR				
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich							
Bargeld und Einlagen	195 534	24 950	24 142	17 533	6 609	52 907	93 536
Bargeld	330	-	21	10	11	303	6
Sichteinlagen	69 256	23 980	2 212	1 891	320	29 837	13 228
Sonstige Einlagen	125 947	969	21 909	15 631	6 278	22 767	80 302
Wertpapiere	23 595	-	716	710	6	4 146	18 733
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	3 045	-	76	76	-	835	2 135
von Kreditinstituten	3 011	-	76	76	-	814	2 122
vom sonstigen inländischen Bereich	34	-	-	-	-	21	13
vom sonstigen ausländischen Bereich	0	-	-	-	-	0	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	20 550	-	641	634	6	3 311	16 598
von Kreditinstituten	17 830	-	611	605	6	3 120	14 099
vom sonstigen inländischen Bereich	2 279	-	0	0	0	179	2 100
vom sonstigen ausländischen Bereich	440	-	29	29	-	11	399
Ausleihungen	42 680	22 185	13 905	9 584	4 321	3 221	3 369
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	1 511	403	964	0	964	99	45
an Kreditinstitute	836	-	745	-	745	51	40
an sonstigen inländischen Bereich	274	3	219	0	219	47	5
an sonstigen ausländischen Bereich	401	400	-	-	-	1	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	41 169	21 782	12 941	9 584	3 357	3 122	3 324
an Kreditinstitute	11 693	-	8 970	6 354	2 616	450	2 273
an sonstigen inländischen Bereich	18 701	11 017	3 971	3 230	741	2 663	1 051
an sonstigen ausländischen Bereich	10 775	10 765	-	-	-	9	-
Sonstige Forderungen	35 427	224	12 465	7 292	5 173	9 722	13 015
Forderungen aus Dienstleistungen	12 070	-	2 500	2 058	442	3 330	6 240
Übrige Forderungen	23 357	224	9 966	5 234	4 732	6 392	6 775
Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat	236 443	79 196	58 957	53 554	5 403	90 716	7 575
Börsennotierte Aktien	14 223	10 220	2 343	2 034	309	1 661	-
Nichtbörsennotierte Aktien	16 654	13 216	1 365	865	500	2 074	0
Sonstige Anteilsrechte	195 703	55 760	53 264	48 670	4 594	85 328	1 350
Investmentzertifikate	9 863	-	1 985	1 985	-	1 653	6 225
Insgesamt	533 679	126 555	110 186	88 673	21 513	160 711	136 228
Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich							
Wertpapiere	1 441	-	389	389	-	617	434
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	134	-	-	-	-	129	5
vom Bund	0	-	-	-	-	0	-
vom Land	5	-	-	-	-	-	5
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	0	-	-	-	-	0	-
von der Sozialversicherung	2	-	-	-	-	2	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	72	-	-	-	-	72	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	55	-	-	-	-	55	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	1 307	-	389	389	-	488	429
vom Bund	290	-	-	-	-	38	253
vom Land	562	-	389	389	-	2	171
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	6	-	-	-	-	1	6
von Zweckverbänden und dergleichen	2	-	-	-	-	2	-
von der Sozialversicherung	0	-	-	-	-	0	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	209	-	-	-	-	208	1
von öffentlichen Sonderrechnungen	238	-	-	-	-	238	-
Ausleihungen	55 391	14 777	14 197	10 743	3 455	18 132	8 285
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	19 289	8 163	1 292	162	1 129	4 416	5 418
an Bund	74	-	-	-	-	74	-
an Land	3 282	3 282	-	-	-	0	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	2 882	-	0	0	-	2 881	-
an Zweckverbände und dergleichen	42	-	-	-	-	42	-
an die Sozialversicherung	148	-	-	-	-	0	148
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	11 241	4 881	1 286	157	1 129	1 391	3 682
an öffentliche Sonderrechnungen	1 621	-	5	5	-	28	1 588
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	36 103	6 614	12 906	10 581	2 325	13 716	2 867
an Bund	1 211	-	1 211	1 144	67	0	-
an Land	5 397	4 124	1 250	1 250	-	12	10
an Gemeinden/Gemeindeverbände	855	33	643	643	-	168	11
an Zweckverbände und dergleichen	208	-	63	63	-	144	1
an die Sozialversicherung	99	-	36	-	36	23	40
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	26 319	2 456	9 459	7 237	2 222	13 043	1 361
an öffentliche Sonderrechnungen	2 014	0	245	245	0	325	1 443
darunter: im Rahmen von Cash-Pooling / Einheitskasse / Amtskasse	16 485	4 881	938	44	894	4 155	6 512
Sonstige Forderungen	27 952	7	10 507	9 446	1 061	11 833	5 606
Forderungen aus Dienstleistungen	5 120	-	457	338	119	2 819	1 844
Übrige Forderungen	22 832	7	10 051	9 108	942	9 014	3 761
Anteilsrechte an Extrahaushalten	127 825	48 958	63 656	46 135	17 521	14 990	220
Nichtbörsennotierte Aktien	1 565	0	1 331	1 026	305	233	0
Sonstige Anteilsrechte	126 260	48 957	62 325	45 109	17 216	14 757	220
Insgesamt	212 609	63 742	88 750	66 714	22 037	45 572	14 545
Finanzderivate (Saldo)							
Finanzderivate	- 3 220	3 954	- 6 788	- 2 110	- 4 678	- 387	-

4 Finanzvermögen der Länder und der Gemeinden/Gv. nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018

Art des Finanzvermögens	Körperschaftsgruppe	Insgesamt	Flächenländer							
			zusammen	Baden-Württemberg	Bayern	Brandenburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich										
Bargeld und Einlagen		91 879	84 021	16 273	18 833	3 536	8 977	2 980	4 701	11 812
	Land	33 975	26 117	2 731	2 758	528	4 990	1 990	598	5 197
	Gem./Gv.	57 904	57 904	13 542	16 075	3 008	3 987	990	4 103	6 615
Wertpapiere		43 638	42 768	6 605	3 752	874	2 115	296	767	19 188
	Land	31 272	30 402	3 968	2 276	683	1 913	17	435	16 825
	Gem./Gv.	12 366	12 366	2 637	1 476	191	202	279	332	2 363
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr		1 728	1 664	342	479	1	19	10	19	556
	Land	468	404	155	0	0	19	0	0	76
	Gem./Gv.	1 260	1 260	187	479	1	0	10	19	480
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr		41 910	41 104	6 263	3 273	873	2 096	286	748	18 632
	Land	30 804	29 999	3 813	2 276	683	1 895	17	435	16 749
	Gem./Gv.	11 106	11 106	2 449	997	190	201	268	313	1 883
Ausleihungen		45 063	39 531	464	11 997	2 334	1 988	1 315	1 969	17 036
	Land	39 839	34 307	206	11 112	2 108	631	769	1 808	15 781
	Gem./Gv.	5 224	5 224	258	885	226	1 357	547	161	1 255
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr		7 680	6 716	31	13	4	36	0	2	6 625
	Land	7 543	6 579	0	-	0	0	-	1	6 579
	Gem./Gv.	136	136	30	13	4	36	0	1	46
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr		37 383	32 815	434	11 983	2 330	1 952	1 315	1 968	10 411
	Land	32 295	27 727	206	11 112	2 108	631	769	1 808	9 202
	Gem./Gv.	5 087	5 087	228	872	222	1 321	547	160	1 209
Sonstige Forderungen		26 495	20 190	1 785	3 327	367	3 451	256	1 119	3 527
	Land	15 140	8 835	138	1 736	119	2 017	36	566	611
	Gem./Gv.	11 355	11 355	1 647	1 590	248	1 434	220	552	2 916
Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat		227 783	216 960	38 121	41 208	4 845	13 892	4 307	19 466	55 334
	Land	110 048	99 225	22 045	24 771	823	6 466	72	11 953	23 059
	Gem./Gv.	117 735	117 735	16 076	16 437	4 022	7 425	4 235	7 513	32 276
	Insgesamt	434 857	403 469	63 248	79 116	11 956	30 423	9 154	28 022	106 897
	Land	230 274	198 886	29 088	42 653	4 261	16 018	2 885	15 361	61 472
	Gem./Gv.	204 583	204 583	34 160	36 463	7 695	14 405	6 269	12 661	45 425
Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich										
Wertpapiere		7 934	6 629	831	889	12	513	116	77	1 265
	Land	5 949	4 644	267	865	-	328	7	-	866
	Gem./Gv.	1 985	1 985	564	25	12	185	108	77	399
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr		331	330	1	0	0	-	-	5	137
	Land	189	188	-	-	-	-	-	-	2
	Gem./Gv.	142	142	1	0	0	-	-	5	136
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr		7 603	6 299	831	889	12	513	116	72	1 127
	Land	5 761	4 456	267	865	-	328	7	-	864
	Gem./Gv.	1 843	1 843	564	25	12	185	108	72	263
Ausleihungen		62 607	51 233	5 202	5 417	757	3 626	2 477	4 620	10 525
	Land	39 212	27 839	1 559	3 153	445	1 835	1 917	1 869	4 472
	Gem./Gv.	23 394	23 394	3 643	2 263	311	1 791	560	2 751	6 053
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr		22 499	15 169	602	334	126	1 935	1 906	1 330	1 983
	Land	17 212	9 883	300	0	47	1 726	1 414	1 043	1 573
	Gem./Gv.	5 286	5 286	302	334	79	209	492	287	410
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr		40 108	36 064	4 600	5 082	631	1 691	571	3 290	8 542
	Land	22 000	17 957	1 259	3 153	398	109	503	826	2 899
	Gem./Gv.	18 108	18 108	3 341	1 929	233	1 582	68	2 464	5 643
Sonstige Forderungen		31 026	26 746	2 909	2 564	486	2 674	425	2 084	7 202
	Land	17 243	12 963	1 591	1 618	185	1 017	198	870	2 721
	Gem./Gv.	13 784	13 784	1 318	946	301	1 657	227	1 214	4 481
Anteilsrechte an Extrahaushalten		88 696	71 035	15 840	1 686	375	2 045	528	2 785	20 572
	Land	69 191	51 530	14 943	1 146	3	23	3	934	16 222
	Gem./Gv.	19 505	19 505	897	540	372	2 022	525	1 851	4 350
	Insgesamt	190 263	155 644	24 782	10 556	1 630	8 859	3 546	9 566	39 563
	Land	131 595	96 976	18 360	6 782	634	3 204	2 125	3 673	24 281
	Gem./Gv.	58 668	58 668	6 423	3 774	996	5 655	1 421	5 893	15 282
Finanzderivate (Saldo)										
Finanzderivate		- 7 007	- 2 322
	Land	- 6 618	- 1 932
	Gem./Gv.	- 390	- 390
Finanzvermögen nach Ländern in EUR je Einwohner¹										
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich		5 246	5 257	5 723	6 068	4 770	4 867	5 687	3 512	5 967
	Land	2 778	2 591	2 632	3 271	1 700	2 563	1 792	1 925	3 431
	Gem./Gv. ²	2 666	2 666	3 091	2 797	3 070	2 305	3 895	1 587	2 536

1 Bevölkerung zum Stand 30.06.2018.

2 Einwohnerzahlen bezogen auf die Bevölkerung ohne Stadtstaaten.

4 Finanzvermögen der Länder und der Gemeinden/Gv. nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018

Art des Finanzvermögens	Körperschaftsgruppe	noch: Flächenländer						Stadtstaaten			
		Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	zusammen	Berlin	Bremen	Hamburg
		Mill. EUR									
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich											
Bargeld und Einlagen		3 444	306	3 850	2 534	3 005	3 770	7 858	1 918	3 627	2 313
	Land	1 187	99	963	1 688	892	2 496	7 858	1 918	3 627	2 313
	Gem./Gv.	2 258	207	2 887	846	2 113	1 274	-	-	-	-
Wertpapiere		203	14	7 900	130	271	654	870	602	108	160
	Land	13	4	3 943	43	271	13	870	602	108	160
	Gem./Gv.	190	10	3 958	87	0	641	-	-	-	-
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr		81	2	3	27	123	0	64	29	8	27
	Land	0	2	2	27	123	0	64	29	8	27
	Gem./Gv.	81	-	1	0	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr		122	12	7 897	102	148	654	805	573	100	133
	Land	13	2	3 940	16	147	13	805	573	100	133
	Gem./Gv.	109	10	3 957	87	0	641	-	-	-	-
Ausleihungen		257	153	579	355	861	221	5 532	3 671	1 002	859
	Land	207	143	535	40	751	215	5 532	3 671	1 002	859
	Gem./Gv.	50	10	45	315	110	6	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr		3	0	1	0	0	0	964	964	-	-
	Land	-	-	-	-	-	-	964	964	-	-
	Gem./Gv.	3	0	1	0	0	0	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr		254	153	579	355	860	221	4 568	2 707	1 002	859
	Land	207	143	535	40	751	215	4 568	2 707	1 002	859
	Gem./Gv.	47	10	44	315	109	6	-	-	-	-
Sonstige Forderungen		1 110	304	2 593	539	907	906	6 305	3 116	237	2 953
	Land	391	135	1 472	342	607	664	6 305	3 116	237	2 953
	Gem./Gv.	719	169	1 121	197	300	241	-	-	-	-
Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat		6 940	1 441	11 937	7 977	2 187	9 306	10 823	194	2 404	8 224
	Land	1 004	560	2 640	2 871	427	2 535	10 823	194	2 404	8 224
	Gem./Gv.	5 936	881	9 297	5 107	1 760	6 771	-	-	-	-
Insgesamt		11 954	2 218	26 860	11 535	7 230	14 856	31 388	9 501	7 378	14 509
	Land	2 802	941	9 553	4 984	2 947	5 923	31 388	9 501	7 378	14 509
	Gem./Gv.	9 152	1 277	17 307	6 551	4 283	8 933	-	-	-	-
Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich											
Wertpapiere		49	-	1 523	3	739	612	1 306	324	-	981
	Land	35	-	1 283	1	739	253	1 306	324	-	981
	Gem./Gv.	14	-	240	2	-	359	-	-	-	-
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr		-	-	-	0	187	-	1	1	-	-
	Land	-	-	-	-	187	-	1	1	-	-
	Gem./Gv.	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr		49	-	1 523	3	553	612	1 305	324	-	981
	Land	35	-	1 283	1	553	253	1 305	324	-	981
	Gem./Gv.	14	-	240	2	-	359	-	-	-	-
Ausleihungen		8 963	317	6 319	94	1 749	1 168	11 373	4 732	1 775	4 867
	Land	5 972	153	5 198	44	915	305	11 373	4 732	1 775	4 867
	Gem./Gv.	2 991	163	1 120	50	833	862	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr		2 134	43	3 582	12	947	235	7 330	4 620	932	1 778
	Land	365	18	2 963	5	201	228	7 330	4 620	932	1 778
	Gem./Gv.	1 769	25	619	7	746	7	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr		6 829	274	2 737	82	802	933	4 043	112	843	3 089
	Land	5 607	135	2 236	39	714	78	4 043	112	843	3 089
	Gem./Gv.	1 222	139	501	43	88	856	-	-	-	-
Sonstige Forderungen		2 183	262	1 751	817	3 156	235	4 280	373	233	3 673
	Land	1 218	77	522	209	2 641	96	4 280	373	233	3 673
	Gem./Gv.	965	185	1 229	607	514	140	-	-	-	-
Anteilsrechte an Extrahaushalten		5 561	614	15 771	1 226	932	3 102	17 661	4 572	2 209	10 880
	Land	4 404	8	11 757	525	735	826	17 661	4 572	2 209	10 880
	Gem./Gv.	1 156	606	4 014	700	197	2 276	-	-	-	-
Insgesamt		16 755	1 192	25 363	2 140	6 575	5 117	34 619	10 001	4 217	20 401
	Land	11 629	238	18 761	779	5 031	1 480	34 619	10 001	4 217	20 401
	Gem./Gv.	5 126	954	6 602	1 360	1 545	3 637	-	-	-	-
Finanzderivate (Saldo)											
Finanzderivate		-	-	-	-	-	-	- 4 685	-	-	-
	Land	-	-	-	-	-	-	- 4 685	-	-	-
	Gem./Gv.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Finanzvermögen nach Ländern in EUR je Einwohner¹											
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich		2 931	2 235	6 591	5 210	2 499	6 924	5 112	2 621	10 841	7 910
	Land	687	948	2 344	2 251	1 019	2 761	5 112	2 621	10 841	7 910
	Gem./Gv. ²	2 244	1 287	4 247	2 959	1 481	4 164	-	-	-	-

¹ Bevölkerung zum Stand 30.06.2018.

² Einwohnerzahlen bezogen auf die Bevölkerung ohne Stadtstaaten.

5 Finanzvermögen der Kernhaushalte der Länder und der Gemeinden/Gv. nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018

Art des Finanzvermögens	Körperschaftsgruppe	Insgesamt	Flächenländer							
			zusammen	Baden-Württemberg	Bayern	Brandenburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich										
Bargeld und Einlagen		77 049	70 440	14 931	17 844	3 185	8 096	2 699	3 892	5 541
	Land	24 142	17 533	2 139	2 452	308	4 588	1 822	160	434
	Gem./Gv.	52 907	52 907	12 792	15 392	2 878	3 508	876	3 732	5 107
Wertpapiere		4 862	4 856	1 495	1 706	6	80	27	45	968
	Land	716	710	0	605	-	-	-	-	29
	Gem./Gv.	4 146	4 146	1 495	1 101	6	80	27	45	939
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr		910	910	171	263	1	0	10	6	311
	Land	76	76	-	-	-	-	-	-	-
	Gem./Gv.	835	835	171	263	1	0	10	6	311
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr		3 952	3 945	1 324	1 442	5	80	17	39	657
	Land	641	634	0	605	-	-	-	-	29
	Gem./Gv.	3 311	3 311	1 324	837	5	80	17	39	628
Ausleihungen		17 126	12 805	182	5 200	173	1 543	772	1 408	2 948
	Land	13 905	9 584	1	4 366	109	626	762	1 256	2 063
	Gem./Gv.	3 221	3 221	181	834	63	917	10	151	885
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr		1 063	99	15	8	0	36	0	1	38
	Land	964	0	-	-	0	-	-	-	-
	Gem./Gv.	99	99	15	8	0	36	0	1	38
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr		16 063	12 706	167	5 192	172	1 507	772	1 407	2 910
	Land	12 941	9 584	1	4 366	109	626	762	1 256	2 063
	Gem./Gv.	3 122	3 122	166	826	63	881	10	151	847
Sonstige Forderungen		22 187	17 014	1 420	3 186	329	3 132	213	964	2 662
	Land	12 465	7 292	11	1 703	104	1 782	22	511	326
	Gem./Gv.	9 722	9 722	1 409	1 483	225	1 349	191	452	2 336
Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat		149 673	144 269	17 472	21 708	4 598	11 637	3 192	8 827	45 931
	Land	58 957	53 554	11 415	5 553	711	5 158	71	3 148	20 202
	Gem./Gv.	90 716	90 716	6 057	16 155	3 887	6 479	3 121	5 679	25 729
	Insgesamt	270 897	249 383	35 500	49 643	8 291	24 487	6 901	15 135	58 050
	Land	110 186	88 673	13 567	14 679	1 232	12 155	2 676	5 076	23 054
	Gem./Gv.	160 711	160 711	21 933	34 965	7 059	12 332	4 225	10 059	34 996
Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich										
Wertpapiere		1 006	1 006	46	414	2	151	-	6	373
	Land	389	389	-	389	-	-	-	-	-
	Gem./Gv.	617	617	46	25	2	151	-	6	373
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr		129	129	1	-	0	-	-	5	123
	Land	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Gem./Gv.	129	129	1	-	0	-	-	5	123
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr		877	877	46	414	2	151	-	0	250
	Land	389	389	-	389	-	-	-	-	-
	Gem./Gv.	488	488	46	25	2	151	-	0	250
Ausleihungen		32 330	28 875	2 933	4 339	209	1 518	539	2 219	6 865
	Land	14 197	10 743	972	2 099	35	109	54	571	1 191
	Gem./Gv.	18 132	18 132	1 961	2 240	174	1 409	485	1 648	5 674
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr		5 708	4 578	210	329	79	118	479	259	299
	Land	1 292	162	0	-	-	-	-	1	-
	Gem./Gv.	4 416	4 416	210	329	79	118	479	259	299
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr		26 622	24 297	2 723	4 010	130	1 400	60	1 960	6 566
	Land	12 906	10 581	972	2 099	35	109	54	571	1 191
	Gem./Gv.	13 716	13 716	1 751	1 912	95	1 291	6	1 389	5 375
Sonstige Forderungen		22 340	21 279	2 378	2 372	421	2 255	396	1 647	6 447
	Land	10 507	9 446	1 295	1 566	164	887	188	717	2 507
	Gem./Gv.	11 833	11 833	1 083	806	257	1 368	208	930	3 939
Anteilsrechte an Extrahaushalten		78 647	61 126	10 532	1 677	375	1 898	528	2 187	19 973
	Land	63 656	46 135	9 695	1 146	3	23	3	813	16 198
	Gem./Gv.	14 990	14 990	837	531	371	1 875	525	1 374	3 775
	Insgesamt	134 322	112 286	15 888	8 802	1 007	5 822	1 463	6 059	33 657
	Land	88 750	66 714	11 962	5 200	202	1 020	245	2 101	19 896
	Gem./Gv.	45 572	45 572	3 927	3 602	805	4 802	1 218	3 958	13 761
Finanzderivate (Saldo)										
Finanzderivate		- 7 174	- 2 496
	Land	- 6 788	- 2 110
	Gem./Gv.	- 387	- 387
Finanzvermögen nach Ländern in EUR je Einwohner¹										
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich		3 268	3 249	3 212	3 807	3 308	3 918	4 288	1 897	3 240
	Land	1 329	1 155	1 228	1 126	491	1 945	1 663	636	1 287
	Gem./Gv. ²	2 094	2 094	1 985	2 682	2 816	1 973	2 625	1 261	1 954

¹ Bevölkerung zum Stand 30.06.2018.

² Einwohnerzahlen bezogen auf die Bevölkerung ohne Stadtstaaten.

5 Finanzvermögen der Kernhaushalte der Länder und der Gemeinden/Gv. nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018

Art des Finanzvermögens	Körperschaftsgruppe	noch: Flächenländer						Stadtstaaten			
		Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	zusammen	Berlin	Bremen	Hamburg
		Mill. EUR									
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich											
Bargeld und Einlagen		2 817	158	3 293	2 180	2 538	3 266	6 609	1 438	3 244	1 927
	Land	755	0	723	1 449	526	2 175	6 609	1 438	3 244	1 927
	Gem./Gv.	2 062	158	2 570	731	2 012	1 091	-	-	-	-
Wertpapiere		168	-	266	2	76	18	6	6	-	-
	Land	-	-	-	-	76	-	6	6	-	-
	Gem./Gv.	168	-	266	2	0	18	-	-	-	-
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr		71	-	1	-	76	-	-	-	-	-
	Land	-	-	-	-	76	-	-	-	-	-
	Gem./Gv.	71	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr		96	-	265	2	0	18	6	6	-	-
	Land	-	-	-	-	0	-	6	6	-	-
	Gem./Gv.	96	-	265	2	0	18	-	-	-	-
Ausleihungen		190	146	116	2	121	6	4 321	3 663	654	4
	Land	156	143	89	-	11	0	4 321	3 663	654	4
	Gem./Gv.	34	2	27	2	109	6	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr		2	0	0	0	0	0	964	964	-	-
	Land	-	-	-	-	-	-	964	964	-	-
	Gem./Gv.	2	0	0	0	0	0	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr		189	146	116	2	121	6	3 357	2 699	654	4
	Land	156	143	89	-	11	0	3 357	2 699	654	4
	Gem./Gv.	32	2	27	2	109	6	-	-	-	-
Sonstige Forderungen		1 022	256	2 241	453	284	853	5 173	3 080	171	1 923
	Land	354	99	1 399	328	2	652	5 173	3 080	171	1 923
	Gem./Gv.	668	157	842	124	282	201	-	-	-	-
Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat		5 609	1 255	9 461	5 256	1 704	7 620	5 403	0	1 476	3 928
	Land	588	509	2 639	1 026	20	2 515	5 403	0	1 476	3 928
	Gem./Gv.	5 021	746	6 822	4 230	1 684	5 105	-	-	-	-
	Insgesamt	9 807	1 815	15 377	7 893	4 722	11 763	21 513	8 187	5 544	7 782
	Land	1 853	751	4 850	2 803	634	5 342	21 513	8 187	5 544	7 782
	Gem./Gv.	7 953	1 064	10 527	5 089	4 088	6 420	-	-	-	-
Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich											
Wertpapiere		14	-	1	0	-	-	-	-	-	-
	Land	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Gem./Gv.	14	-	1	0	-	-	-	-	-	-
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr		-	-	-	0	-	-	-	-	-	-
	Land	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Gem./Gv.	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr		14	-	1	-	-	-	-	-	-	-
	Land	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Gem./Gv.	14	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen		8 183	123	850	71	925	102	3 455	242	1 613	1 600
	Land	5 285	9	181	44	151	42	3 455	242	1 613	1 600
	Gem./Gv.	2 898	114	669	27	774	60	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr		1 776	13	203	10	804	0	1 129	131	819	180
	Land	39	-	7	5	111	-	1 129	131	819	180
	Gem./Gv.	1 737	13	196	5	694	0	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr		6 407	110	648	61	121	102	2 325	111	794	1 420
	Land	5 246	9	174	39	40	42	2 325	111	794	1 420
	Gem./Gv.	1 160	101	473	22	80	60	-	-	-	-
Sonstige Forderungen		2 044	216	1 595	654	667	187	1 061	203	92	766
	Land	1 156	54	487	106	232	87	1 061	203	92	766
	Gem./Gv.	888	162	1 109	548	435	99	-	-	-	-
Anteilsrechte an Extrahaushalten		5 417	614	14 693	935	924	1 374	17 521	4 572	2 209	10 740
	Land	4 404	8	11 757	525	735	826	17 521	4 572	2 209	10 740
	Gem./Gv.	1 013	606	2 936	409	189	548	-	-	-	-
	Insgesamt	15 658	952	17 139	1 660	2 516	1 663	22 037	5 017	3 914	13 107
	Land	10 845	71	12 425	675	1 118	956	22 037	5 017	3 914	13 107
	Gem./Gv.	4 813	881	4 714	985	1 398	707	-	-	-	-
Finanzderivate (Saldo)											
Finanzderivate		-	-	-	-	-	-	- 4 678	-	-	-
	Land	-	-	-	-	-	-	- 4 678	-	-	-
	Gem./Gv.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Finanzvermögen nach Ländern in EUR je Einwohner¹											
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich		2 405	1 829	3 773	3 565	1 632	5 483	3 504	2 259	8 147	4 242
	Land	454	757	1 190	1 266	219	2 490	3 504	2 259	8 147	4 242
	Gem./Gv. ²	1 950	1 072	2 583	2 299	1 413	2 993	-	-	-	-

¹ Bevölkerung zum Stand 30.06.2018.

² Einwohnerzahlen bezogen auf die Bevölkerung ohne Stadtstaaten.

6 Finanzvermögen der Länder nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018

Art des Finanzvermögens	Insgesamt	Flächenländer							
		zusammen	Baden-Württemberg	Bayern	Brandenburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich									
Bargeld und Einlagen	33 975	26 117	2 731	2 758	528	4 990	1 990	598	5 197
Bargeld	35	14	4	1	0	3	0	2	3
Sichteinlagen	9 098	7 654	801	214	258	697	217	205	3 036
Sonstige Einlagen	24 842	18 448	1 926	2 542	270	4 290	1 773	391	2 158
Wertpapiere	31 272	30 402	3 968	2 276	683	1 913	17	435	16 825
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	468	404	155	0	0	19	0	0	76
von Kreditinstituten	451	389	150	0	0	9	0	0	76
vom sonstigen inländischen Bereich	8	5	4	-	-	1	-	-	-
vom sonstigen ausländischen Bereich	9	9	0	-	-	9	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	30 804	29 999	3 813	2 276	683	1 895	17	435	16 749
von Kreditinstituten	17 718	17 549	2 762	1 625	550	1 077	16	369	7 773
vom sonstigen inländischen Bereich	479	381	156	15	6	25	1	16	146
vom sonstigen ausländischen Bereich	12 606	12 068	895	636	127	793	0	50	8 830
Ausleihungen	39 839	34 307	206	11 112	2 108	631	769	1 808	15 781
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	7 543	6 579	0	-	0	0	-	1	6 579
an Kreditinstitute	6 696	5 951	-	-	-	-	-	1	5 950
an sonstigen inländischen Bereich	219	0	0	-	0	0	-	-	-
an sonstigen ausländischen Bereich	628	628	-	-	-	-	-	-	628
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	32 295	27 727	206	11 112	2 108	631	769	1 808	9 202
an Kreditinstitute	15 901	12 934	204	9 953	71	631	-	78	1 746
an sonstigen inländischen Bereich	10 074	8 473	1	948	2 038	0	769	1 730	1 346
an sonstigen ausländischen Bereich	6 321	6 321	-	211	-	-	-	-	6 110
Sonstige Forderungen	15 140	8 835	138	1 736	119	2 017	36	566	611
Forderungen aus Dienstleistungen	3 128	2 545	85	826	12	576	14	55	378
Übrige Forderungen	12 012	6 290	53	910	106	1 441	22	512	233
Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat	110 048	99 225	22 045	24 771	823	6 466	72	11 953	23 059
Börsennotierte Aktien	20 079	19 243	7 138	834	-	2 638	-	8 596	29
Nichtbörsennotierte Aktien	3 363	951	61	0	-	-	-	87	348
Sonstige Anteilsrechte	64 423	56 850	14 106	8 635	714	3 469	72	3 210	19 794
Investmentzertifikate	22 183	22 181	741	15 301	109	359	-	60	2 888
Insgesamt	230 274	198 886	29 088	42 653	4 261	16 018	2 885	15 361	61 472
Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich									
Wertpapiere	5 949	4 644	267	865	-	328	7	-	866
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	189	188	-	-	-	-	-	-	2
vom Bund	1	-	-	-	-	-	-	-	-
vom Land	179	179	-	-	-	-	-	-	2
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	9	9	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	5 761	4 456	267	865	-	328	7	-	864
vom Bund	24	8	-	3	-	-	-	-	5
vom Land	5 375	4 085	267	518	-	328	7	-	859
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	323	323	-	305	-	-	-	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	39	39	-	39	-	-	-	-	-
Ausleihungen	39 212	27 839	1 559	3 153	445	1 835	1 917	1 869	4 472
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	17 212	9 883	300	0	47	1 726	1 414	1 043	1 573
an Bund	-	-	-	-	-	-	-	-	-
an Land	15 575	9 578	300	-	47	1 726	1 414	1 040	1 435
an Gemeinden/Gemeindeverbände	43	2	-	-	-	-	-	-	2
an Zweckverbände und dergleichen	1	1	-	-	-	-	-	-	1
an die Sozialversicherung	0	-	-	-	-	-	-	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	1 455	163	0	0	-	-	-	3	2
an öffentliche Sonderrechnungen	139	139	-	-	-	-	-	-	134
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	22 000	17 957	1 259	3 153	398	109	503	826	2 899
an Bund	1 221	1 154	131	184	33	101	30	120	287
an Land	5 381	5 318	287	2 099	4	-	71	200	3
an Gemeinden/Gemeindeverbände	1 722	1 717	-	66	0	-	380	6	262
an Zweckverbände und dergleichen	212	212	-	81	-	-	16	-	7
an die Sozialversicherung	36	-	-	-	-	-	-	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	12 898	9 124	840	480	361	8	1	445	2 213
an öffentliche Sonderrechnungen	529	431	-	243	-	0	4	55	126
darunter: im Rahmen von Cash-Pooling / Einheitskasse / Amtskasse	15 363	8 299	348	0	37	1 726	995	1 040	505
Sonstige Forderungen	17 243	12 963	1 591	1 618	185	1 017	198	870	2 721
Forderungen aus Dienstleistungen	1 430	780	300	1	8	46	37	37	82
Übrige Forderungen	15 813	12 183	1 290	1 617	176	971	160	833	2 639
Anteilsrechte an Extrahaushalten	69 191	51 530	14 943	1 146	3	23	3	934	16 222
Nichtbörsennotierte Aktien	6 583	6 274	5 248	901	-	-	-	-	-
Sonstige Anteilsrechte	62 607	45 255	9 695	245	3	23	3	934	16 222
Insgesamt	131 595	96 976	18 360	6 782	634	3 204	2 125	3 673	24 281
Finanzderivate (Saldo)									
Finanzderivate	- 6 618	- 1 932

6 Finanzvermögen der Länder nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018

Art des Finanzvermögens	noch: Flächenländer					Stadtstaaten				
	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	zusammen	Berlin	Bremen	Hamburg
	Mill. EUR									
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich										
Bargeld und Einlagen	1 187	99	963	1 688	892	2 496	7 858	1 918	3 627	2 313
Bargeld	0	0	1	0	0	0	20	10	6	4
Sichteinlagen	477	99	459	251	565	376	1 444	543	360	541
Sonstige Einlagen	710	0	504	1 436	328	2 120	6 394	1 365	3 261	1 768
Wertpapiere	13	4	3 943	43	271	13	870	602	108	160
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	0	2	2	27	123	0	64	29	8	27
von Kreditinstituten	0	2	2	27	123	0	61	26	8	27
vom sonstigen inländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	3	3	-	-
vom sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	13	2	3 940	16	147	13	805	573	100	133
von Kreditinstituten	1	0	3 229	4	137	5	169	69	99	1
vom sonstigen inländischen Bereich	5	1	1	1	1	7	98	6	0	92
vom sonstigen ausländischen Bereich	7	0	710	11	10	0	538	498	0	40
Ausleihungen	207	143	535	40	751	215	5 532	3 671	1 002	859
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	-	-	-	-	-	-	964	964	-	-
an Kreditinstitute	-	-	-	-	-	-	745	745	-	-
an sonstigen inländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	219	219	-	-
an sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	207	143	535	40	751	215	4 568	2 707	1 002	859
an Kreditinstitute	-	-	36	-	-	215	2 967	2 619	348	0
an sonstigen inländischen Bereich	207	143	498	40	751	0	1 601	87	654	859
an sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Forderungen	391	135	1 472	342	607	664	6 305	3 116	237	2 953
Forderungen aus Dienstleistungen	198	9	39	13	4	335	583	468	60	56
Übrige Forderungen	193	125	1 433	329	603	330	5 722	2 648	177	2 897
Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat	1 004	560	2 640	2 871	427	2 535	10 823	194	2 404	8 224
Börsennotierte Aktien	-	-	-	-	-	8	836	190	313	333
Nichtbörsennotierte Aktien	-	47	407	2	-	-	2 412	-	249	2 163
Sonstige Anteilsrechte	1 002	474	2 233	611	3	2 527	7 573	4	1 842	5 727
Investmentzertifikate	2	38	-	2 258	424	0	2	0	-	1
Insgesamt	2 802	941	9 553	4 984	2 947	5 923	31 388	9 501	7 378	14 509
Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich										
Wertpapiere	35	-	1 283	1	739	253	1 306	324	-	981
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	-	-	-	-	187	-	1	1	-	-
vom Bund	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-
vom Land	-	-	-	-	178	-	-	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	9	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	35	-	1 283	1	553	253	1 305	324	-	981
vom Bund	-	-	0	-	-	-	16	16	-	-
vom Land	35	-	1 275	1	543	253	1 289	308	-	981
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	-	-	8	-	10	-	-	-	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen	5 972	153	5 198	44	915	305	11 373	4 732	1 775	4 867
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	365	18	2 963	5	201	228	7 330	4 620	932	1 778
an Bund	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
an Land	326	18	2 956	-	89	228	5 998	4 489	70	1 438
an Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-	-	0	-	41	-	41	-
an Zweckverbände und dergleichen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
an die Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	0	0	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	39	-	7	-	112	-	1 292	131	821	340
an öffentliche Sonderrechnungen	-	-	-	5	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	5 607	135	2 236	39	714	78	4 043	112	843	3 089
an Bund	58	9	84	39	36	41	67	-	23	44
an Land	411	109	2 058	-	40	35	63	-	-	63
an Gemeinden/Gemeindeverbände	601	0	3	-	398	-	5	-	5	-
an Zweckverbände und dergleichen	60	-	-	-	49	-	0	-	-	0
an die Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	36	36	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	4 476	17	90	-	192	1	3 774	76	780	2 918
an öffentliche Sonderrechnungen	1	-	-	-	-	-	99	-	35	64
darunter: im Rahmen von Cash-Pooling / Einheitskasse / Amtskasse	365	-	3 015	5	39	225	7 064	4 466	930	1 669
Sonstige Forderungen	1 218	77	522	209	2 641	96	4 280	373	233	3 673
Forderungen aus Dienstleistungen	27	1	140	64	32	3	650	164	117	369
Übrige Forderungen	1 191	76	382	145	2 610	92	3 630	210	116	3 304
Anteilsrechte an Extrahaushalten	4 404	8	11 757	525	735	826	17 661	4 572	2 209	10 880
Nichtbörsennotierte Aktien	-	-	-	-	125	-	309	305	-	4
Sonstige Anteilsrechte	4 404	8	11 757	525	610	826	17 352	4 267	2 209	10 876
Insgesamt	11 629	238	18 761	779	5 031	1 480	34 619	10 001	4 217	20 401
Finanzderivate (Saldo)										
Finanzderivate	-	-	-	-	-	-	- 4 685	-	-	-

7 Finanzvermögen der Kernhaushalte des Bundes und der Länder nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018

Art des Finanzvermögens	Insgesamt	Bund	Länder zusammen	Flächenländer					
				Baden- Württemberg	Bayern	Brandenburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Nieder- sachsen
				Mill. EUR					
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich									
Bargeld und Einlagen	49 091	24 950	24 142	2 139	2 452	308	4 588	1 822	160
Bargeld	21	-	21	2	1	0	2	0	1
Sichteinlagen	26 192	23 980	2 212	413	0	45	341	162	43
Sonstige Einlagen	22 878	969	21 909	1 725	2 450	263	4 245	1 660	116
Wertpapiere	716	-	716	0	605	-	-	-	-
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	76	-	76	-	-	-	-	-	-
von Kreditinstituten	76	-	76	-	-	-	-	-	-
vom sonstigen inländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-	-	-
vom sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	641	-	641	0	605	-	-	-	-
von Kreditinstituten	611	-	611	0	605	-	-	-	-
vom sonstigen inländischen Bereich	0	-	0	-	-	-	-	-	-
vom sonstigen ausländischen Bereich	29	-	29	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen	36 090	22 185	13 905	1	4 366	109	626	762	1 256
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	1 367	403	964	-	-	0	-	-	-
an Kreditinstitute	745	-	745	-	-	-	-	-	-
an sonstigen inländischen Bereich	222	3	219	-	-	0	-	-	-
an sonstigen ausländischen Bereich	400	400	-	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	34 723	21 782	12 941	1	4 366	109	626	762	1 256
an Kreditinstitute	8 970	-	8 970	-	4 219	-	626	-	-
an sonstigen inländischen Bereich	14 988	11 017	3 971	1	147	109	-	762	1 256
an sonstigen ausländischen Bereich	10 765	10 765	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Forderungen	12 690	224	12 465	11	1 703	104	1 782	22	511
Forderungen aus Dienstleistungen	2 500	-	2 500	1	801	0	484	0	20
Übrige Forderungen	10 190	224	9 966	10	901	104	1 299	21	491
Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat	138 153	79 196	58 957	11 415	5 553	711	5 158	71	3 148
Börsennotierte Aktien	12 563	10 220	2 343	0	247	-	1 785	-	0
Nichtbörsennotierte Aktien	14 580	13 216	1 365	61	0	-	-	-	-
Sonstige Anteilsrechte	109 025	55 760	53 264	11 353	5 305	711	3 373	71	3 148
Investmentzertifikate	1 985	-	1 985	1	-	-	-	-	-
Insgesamt	236 740	126 555	110 186	13 567	14 679	1 232	12 155	2 676	5 076
Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich									
Wertpapiere	389	-	389	-	389	-	-	-	-
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	-	-	-	-	-	-	-	-	-
vom Bund	-	-	-	-	-	-	-	-	-
vom Land	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	389	-	389	-	389	-	-	-	-
vom Bund	-	-	-	-	-	-	-	-	-
vom Land	389	-	389	-	389	-	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen	28 975	14 777	14 197	972	2 099	35	109	54	571
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	9 455	8 163	1 292	0	-	-	-	-	1
an Bund	-	-	-	-	-	-	-	-	-
an Land	3 282	3 282	-	-	-	-	-	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	0	-	0	-	-	-	-	-	-
an Zweckverbände und dergleichen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
an die Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	6 168	4 881	1 286	0	-	-	-	-	1
an öffentliche Sonderrechnungen	5	-	5	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	19 520	6 614	12 906	972	2 099	35	109	54	571
an Bund	1 211	-	1 211	131	174	33	101	30	120
an Land	5 374	4 124	1 250	-	1 200	-	-	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	676	33	643	-	2	0	-	23	6
an Zweckverbände und dergleichen	63	-	63	-	0	-	-	-	-
an die Sozialversicherung	36	-	36	-	-	-	-	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	11 915	2 456	9 459	840	479	2	8	1	445
an öffentliche Sonderrechnungen	246	0	245	-	243	-	-	-	-
darunter: im Rahmen von Cash-Pooling / Einheitskasse / Amtskasse	5 819	4 881	938	0	-	-	-	-	-
Sonstige Forderungen	10 514	7	10 507	1 295	1 566	164	887	188	717
Forderungen aus Dienstleistungen	457	-	457	175	-	0	-	28	-
Übrige Forderungen	10 057	7	10 051	1 120	1 566	164	887	159	717
Anteilsrechte an Extrahaushalten	112 614	48 958	63 656	9 695	1 146	3	23	3	813
Nichtbörsennotierte Aktien	1 332	0	1 331	-	901	-	-	-	-
Sonstige Anteilsrechte	111 283	48 957	62 325	9 695	245	3	23	3	813
Insgesamt	152 492	63 742	88 750	11 962	5 200	202	1 020	245	2 101
Finanzderivate (Saldo)									
Finanzderivate	- 2 834	3 954	- 6 788

7 Finanzvermögen der Kernhaushalte des Bundes und der Länder nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018

Art des Finanzvermögens	noch: Flächenländer							Stadtstaaten		
	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Berlin	Bremen	Hamburg
	Mill. EUR									
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich										
Bargeld und Einlagen	434	755	0	723	1 449	526	2 175	1 438	3 244	1 927
Bargeld	3	0	0	0	0	0	0	8	0	2
Sichteinlagen	292	46	-	246	14	232	57	101	-	219
Sonstige Einlagen	140	709	-	477	1 434	294	2 118	1 329	3 244	1 705
Wertpapiere	29	-	-	-	-	76	-	6	-	-
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	-	-	-	-	-	76	-	-	-	-
von Kreditinstituten	-	-	-	-	-	76	-	-	-	-
vom sonstigen inländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
vom sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	29	-	-	-	-	-	-	6	-	-
von Kreditinstituten	-	-	-	-	-	-	-	6	-	-
vom sonstigen inländischen Bereich	0	-	-	-	-	-	-	0	-	-
vom sonstigen ausländischen Bereich	29	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen	2 063	156	143	89	-	11	0	3 663	654	4
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	-	-	-	-	-	-	-	964	-	-
an Kreditinstitute	-	-	-	-	-	-	-	745	-	-
an sonstigen inländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-	219	-	-
an sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	2 063	156	143	89	-	11	0	2 699	654	4
an Kreditinstitute	1 509	-	-	-	-	-	-	2 616	-	-
an sonstigen inländischen Bereich	554	156	143	89	-	11	0	83	654	4
an sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Forderungen	326	354	99	1 399	328	2	652	3 080	171	1 923
Forderungen aus Dienstleistungen	242	176	-	1	5	1	327	441	0	-
Übrige Forderungen	83	179	99	1 397	323	1	324	2 638	171	1 923
Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat	20 202	588	509	2 639	1 026	20	2 515	0	1 476	3 928
Börsennotierte Aktien	-	-	-	-	-	-	1	0	309	-
Nichtbörsennotierte Aktien	348	-	47	407	2	-	-	-	-	500
Sonstige Anteilsrechte	18 415	588	462	2 232	500	-	2 514	0	1 167	3 428
Investmentzertifikate	1 440	-	-	525	20	0	-	-	-	-
Insgesamt	23 054	1 853	751	4 850	2 803	634	5 342	8 187	5 544	7 782
Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich										
Wertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
vom Bund	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
vom Land	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
vom Bund	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
vom Land	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen	1 191	5 285	9	181	44	151	42	242	1 613	1 600
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	-	39	-	7	5	111	-	131	819	180
an Bund	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
an Land	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-
an Zweckverbände und dergleichen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
an die Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	-	39	-	7	-	110	-	131	819	180
an öffentliche Sonderrechnungen	-	-	-	-	5	-	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	1 191	5 246	9	174	39	40	42	111	794	1 420
an Bund	287	58	9	84	39	36	41	-	23	44
an Land	-	50	-	-	-	-	-	-	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	6	601	0	-	-	4	-	-	-	-
an Zweckverbände und dergleichen	3	59	-	-	-	-	-	-	-	-
an die Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-	36	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	895	4 476	-	90	-	-	1	76	771	1 375
an öffentliche Sonderrechnungen	-	1	-	-	-	-	-	-	0	-
darunter: im Rahmen von Cash-Pooling / Einheitskasse / Amtskasse	-	39	-	-	5	-	-	6	819	69
Sonstige Forderungen	2 507	1 156	54	487	106	232	87	203	92	766
Forderungen aus Dienstleistungen	4	0	-	129	-	1	0	119	-	-
Übrige Forderungen	2 504	1 155	54	357	106	231	87	84	92	766
Anteilsrechte an Extrahaushalten	16 198	4 404	8	11 757	525	735	826	4 572	2 209	10 740
Nichtbörsennotierte Aktien	-	-	-	-	-	125	-	305	-	-
Sonstige Anteilsrechte	16 198	4 404	8	11 757	525	609	826	4 267	2 209	10 740
Insgesamt	19 896	10 845	71	12 425	675	1 118	956	5 017	3 914	13 107
Finanzderivate (Saldo)										
Finanzderivate	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

8 Finanzvermögen der Gemeinden/Gv. nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018

Art des Finanzvermögens	Insgesamt	Baden- Württemberg	Bayern	Brandenburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Nieder- sachsen
	Mill. EUR						
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich							
Bargeld und Einlagen	57 904	13 542	16 075	3 008	3 987	990	4 103
Bargeld	442	24	71	2	6	1	18
Sichteinlagen	33 300	6 076	8 839	1 591	2 224	671	3 094
Sonstige Einlagen	24 162	7 442	7 166	1 415	1 757	318	992
Wertpapiere	12 366	2 637	1 476	191	202	279	332
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	1 260	187	479	1	0	10	19
von Kreditinstituten	1 239	182	478	1	0	10	19
vom sonstigen inländischen Bereich	21	5	1	0	-	-	0
vom sonstigen ausländischen Bereich	0	0	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	11 106	2 449	997	190	201	268	313
von Kreditinstituten	10 182	2 384	952	156	195	103	219
vom sonstigen inländischen Bereich	430	66	37	0	2	1	32
vom sonstigen ausländischen Bereich	495	0	8	34	5	165	62
Ausleihungen	5 224	258	885	226	1 357	547	161
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	136	30	13	4	36	0	1
an Kreditinstitute	54	13	4	-	-	-	0
an sonstigen inländischen Bereich	81	17	9	4	36	0	1
an sonstigen ausländischen Bereich	1	1	-	-	-	-	0
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	5 087	228	872	222	1 321	547	160
an Kreditinstitute	2 053	32	138	212	573	532	0
an sonstigen inländischen Bereich	2 995	195	734	2	740	10	160
an sonstigen ausländischen Bereich	40	1	0	8	8	5	-
Sonstige Forderungen	11 355	1 647	1 590	248	1 434	220	552
Forderungen aus Dienstleistungen	3 746	682	508	94	414	98	201
Übrige Forderungen	7 609	965	1 082	154	1 020	122	351
Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat	117 735	16 076	16 437	4 022	7 425	4 235	7 513
Börsennotierte Aktien	5 938	4 182	125	0	2	-	85
Nichtbörsennotierte Aktien	6 177	1 048	35	96	309	172	438
Sonstige Anteilsrechte	95 519	8 831	15 818	3 880	6 986	3 359	6 928
Investmentzertifikate	10 101	2 015	460	45	129	704	63
Insgesamt	204 583	34 160	36 463	7 695	14 405	6 269	12 661
Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich							
Wertpapiere	1 985	564	25	12	185	108	77
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	142	1	0	0	-	-	5
vom Bund	0	-	-	0	-	-	-
vom Land	-	-	-	-	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	0	0	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	2	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	84	0	0	-	-	-	5
von öffentlichen Sonderrechnungen	56	1	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	1 843	564	25	12	185	108	72
vom Bund	452	1	5	-	29	-	30
vom Land	375	0	0	10	1	108	2
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	4	-	-	-	-	-	3
von Zweckverbänden und dergleichen	2	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	0	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	765	561	0	2	-	-	37
von öffentlichen Sonderrechnungen	246	2	19	-	155	-	-
Ausleihungen	23 394	3 643	2 263	311	1 791	560	2 751
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	5 286	302	334	79	209	492	287
an Bund	74	-	-	-	-	-	-
an Land	0	-	-	-	-	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	3 081	33	1	73	20	485	56
an Zweckverbände und dergleichen	42	7	13	0	2	0	2
an die Sozialversicherung	1	1	-	-	-	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	1 986	240	319	6	117	7	227
an öffentliche Sonderrechnungen	103	21	2	-	71	-	2
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	18 108	3 341	1 929	233	1 582	68	2 464
an Bund	0	-	-	-	-	-	-
an Land	158	1	10	84	3	58	0
an Gemeinden/Gemeindeverbände	385	22	16	26	65	4	119
an Zweckverbände und dergleichen	145	42	59	1	5	0	21
an die Sozialversicherung	23	-	0	-	0	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	16 815	3 160	1 764	120	1 235	6	2 294
an öffentliche Sonderrechnungen	582	115	81	2	274	1	30
darunter: im Rahmen von Cash-Pooling / Einheitskasse / Amtskasse	4 961	178	272	74	113	492	296
Sonstige Forderungen	13 784	1 318	946	301	1 657	227	1 214
Forderungen aus Dienstleistungen	3 443	502	158	85	179	38	294
Übrige Forderungen	10 341	816	788	216	1 478	190	920
Anteilsrechte an Extrahaushalten	19 505	897	540	372	2 022	525	1 851
Nichtbörsennotierte Aktien	269	4	0	9	-	-	34
Sonstige Anteilsrechte	19 236	893	540	363	2 022	525	1 817
Insgesamt	58 668	6 423	3 774	996	5 655	1 421	5 893
Finanzderivate (Saldo)							
Finanzderivate	- 390

8 Finanzvermögen der Gemeinden/Gv. nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018

Art des Finanzvermögens	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
	Mill. EUR						
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich							
Bargeld und Einlagen	6 615	2 258	207	2 887	846	2 113	1 274
Bargeld	301	4	1	4	4	3	3
Sichteinlagen	4 155	1 177	201	2 019	680	1 676	898
Sonstige Einlagen	2 159	1 077	5	864	162	434	373
Wertpapiere	2 363	190	10	3 958	87	0	641
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	480	81	-	1	0	-	-
von Kreditinstituten	468	80	-	1	0	-	-
vom sonstigen inländischen Bereich	13	2	-	-	-	-	-
vom sonstigen ausländischen Bereich	0	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	1 883	109	10	3 957	87	0	641
von Kreditinstituten	1 604	88	-	3 957	18	0	506
vom sonstigen inländischen Bereich	240	21	10	-	21	-	-
vom sonstigen ausländischen Bereich	39	-	-	-	47	-	136
Ausleihungen	1 255	50	10	45	315	110	6
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	46	3	0	1	0	0	0
an Kreditinstitute	37	0	0	-	-	-	-
an sonstigen inländischen Bereich	9	3	0	1	0	0	0
an sonstigen ausländischen Bereich	0	-	-	-	-	0	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	1 209	47	10	44	315	109	6
an Kreditinstitute	279	1	0	2	282	3	0
an sonstigen inländischen Bereich	930	38	10	42	23	106	6
an sonstigen ausländischen Bereich	0	8	-	-	10	-	-
Sonstige Forderungen	2 916	719	169	1 121	197	300	241
Forderungen aus Dienstleistungen	996	209	80	220	70	121	52
Übrige Forderungen	1 921	509	89	900	127	179	189
Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat	32 276	5 936	881	9 297	5 107	1 760	6 771
Börsennotierte Aktien	1 433	99	1	-	-	12	0
Nichtbörsennotierte Aktien	1 644	676	26	1 131	299	213	93
Sonstige Anteilsrechte	24 538	5 012	855	8 166	4 267	1 513	5 367
Investmentzertifikate	4 662	150	-	-	541	21	1 312
Insgesamt	45 425	9 152	1 277	17 307	6 551	4 283	8 933
Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich							
Wertpapiere	399	14	-	240	2	-	359
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	136	-	-	-	0	-	-
vom Bund	0	-	-	-	-	-	-
vom Land	-	-	-	-	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	0	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	2	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	78	-	-	-	0	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	55	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	263	14	-	240	2	-	359
vom Bund	28	0	-	-	-	-	359
vom Land	13	-	-	240	2	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	0	0	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	2	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	-	0	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	164	1	-	-	-	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	57	12	-	-	-	-	-
Ausleihungen	6 053	2 991	163	1 120	50	833	862
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	410	1 769	25	619	7	746	7
an Bund	74	0	-	-	-	-	-
an Land	-	0	-	-	-	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	23	1 616	12	33	5	725	0
an Zweckverbände und dergleichen	0	7	-	-	-	12	-
an die Sozialversicherung	-	0	-	-	-	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	312	144	13	587	2	9	4
an öffentliche Sonderrechnungen	1	3	-	-	-	-	3
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	5 643	1 222	139	501	43	88	856
an Bund	-	0	-	0	-	-	-
an Land	-	-	-	-	3	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	97	10	-	0	11	10	5
an Zweckverbände und dergleichen	9	2	0	0	0	6	0
an die Sozialversicherung	-	23	-	-	-	0	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	5 502	1 173	139	500	17	67	836
an öffentliche Sonderrechnungen	35	14	0	0	12	5	14
darunter: im Rahmen von Cash-Pooling / Einheitskasse / Amtskasse	192	1 914	48	608	17	739	18
Sonstige Forderungen	4 481	965	185	1 229	607	514	140
Forderungen aus Dienstleistungen	1 548	150	77	128	67	205	13
Übrige Forderungen	2 933	815	108	1 101	540	309	127
Anteilsrechte an Extrahaushalten	4 350	1 156	606	4 014	700	197	2 276
Nichtbörsennotierte Aktien	188	31	-	0	-	2	2
Sonstige Anteilsrechte	4 162	1 125	606	4 014	700	195	2 274
Insgesamt	15 282	5 126	954	6 602	1 360	1 545	3 637
Finanzderivate (Saldo)							
Finanzderivate

9.1 Finanzvermögen der Kernhaushalte der Gemeinden/Gv. nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018

Art des Finanzvermögens	Insgesamt	Baden- Württemberg	Bayern	Brandenburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Nieder- sachsen
	Mill. EUR						
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich							
Bargeld und Einlagen	52 907	12 792	15 392	2 878	3 508	876	3 732
Bargeld	303	19	66	1	4	1	6
Sichteinlagen	29 837	5 727	8 362	1 480	1 907	611	2 747
Sonstige Einlagen	22 767	7 047	6 964	1 396	1 596	264	978
Wertpapiere	4 146	1 495	1 101	6	80	27	45
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	835	171	263	1	0	10	6
von Kreditinstituten	814	166	262	1	0	10	6
vom sonstigen inländischen Bereich	21	5	1	0	-	-	0
vom sonstigen ausländischen Bereich	0	0	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	3 311	1 324	837	5	80	17	39
von Kreditinstituten	3 120	1 318	796	5	78	17	13
vom sonstigen inländischen Bereich	179	5	34	0	1	-	26
vom sonstigen ausländischen Bereich	11	0	8	-	0	-	0
Ausleihungen	3 221	181	834	63	917	10	151
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	99	15	8	0	36	0	1
an Kreditinstitute	51	13	4	-	-	-	0
an sonstigen inländischen Bereich	47	1	4	0	36	0	1
an sonstigen ausländischen Bereich	1	1	-	-	-	-	0
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	3 122	166	826	63	881	10	151
an Kreditinstitute	450	32	94	61	180	-	0
an sonstigen inländischen Bereich	2 663	134	732	2	701	10	151
an sonstigen ausländischen Bereich	9	1	0	-	0	0	-
Sonstige Forderungen	9 722	1 409	1 483	225	1 349	191	452
Forderungen aus Dienstleistungen	3 330	595	476	84	380	94	186
Übrige Forderungen	6 392	813	1 008	140	969	97	267
Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat	90 716	6 057	16 155	3 887	6 479	3 121	5 679
Börsennotierte Aktien	1 661	52	125	0	2	-	45
Nichtbörsennotierte Aktien	2 074	51	35	25	227	9	162
Sonstige Anteilsrechte	85 328	5 872	15 548	3 862	6 187	3 112	5 430
Investmentzertifikate	1 653	83	448	0	64	1	42
Insgesamt	160 711	21 933	34 965	7 059	12 332	4 225	10 059
Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich							
Wertpapiere	617	46	25	2	151	-	6
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	129	1	-	0	-	-	5
vom Bund	0	-	-	0	-	-	-
vom Land	-	-	-	-	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	0	0	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	2	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	72	0	-	-	-	-	5
von öffentlichen Sonderrechnungen	55	1	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	488	46	25	2	151	-	0
vom Bund	38	1	5	-	3	-	-
vom Land	2	0	0	-	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	1	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	2	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	0	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	208	43	0	2	-	-	0
von öffentlichen Sonderrechnungen	238	2	19	-	148	-	-
Ausleihungen	18 132	1 961	2 240	174	1 409	485	1 648
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	4 416	210	329	79	118	479	259
an Bund	74	-	-	-	-	-	-
an Land	0	-	-	-	-	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	2 881	4	0	73	0	478	47
an Zweckverbände und dergleichen	42	6	13	0	2	0	2
an die Sozialversicherung	0	-	-	-	-	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	1 391	179	314	6	115	0	209
an öffentliche Sonderrechnungen	28	21	2	-	0	-	1
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	13 716	1 751	1 912	95	1 291	6	1 389
an Bund	0	-	-	-	-	-	-
an Land	12	1	10	1	-	-	0
an Gemeinden/Gemeindeverbände	168	5	9	0	2	0	118
an Zweckverbände und dergleichen	144	42	59	0	5	0	21
an die Sozialversicherung	23	-	0	-	0	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	13 043	1 588	1 763	91	1 235	6	1 221
an öffentliche Sonderrechnungen	325	115	71	2	49	1	29
darunter: im Rahmen von Cash-Pooling / Einheitskasse / Amtskasse	4 155	93	271	74	40	478	274
Sonstige Forderungen	11 833	1 083	806	257	1 368	208	930
Forderungen aus Dienstleistungen	2 819	462	58	70	119	20	218
Übrige Forderungen	9 014	620	748	187	1 248	188	712
Anteilsrechte an Extrahaushalten	14 990	837	531	371	1 875	525	1 374
Nichtbörsennotierte Aktien	233	4	0	9	-	-	0
Sonstige Anteilsrechte	14 757	832	531	363	1 875	525	1 374
Insgesamt	45 572	3 927	3 602	805	4 802	1 218	3 958
Finanzderivate (Saldo)							
Finanzderivate	- 387

9.1 Finanzvermögen der Kernhaushalte der Gemeinden/Gv. nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018

Art des Finanzvermögens	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
	MILL. EUR						
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich							
Bargeld und Einlagen	5 107	2 062	158	2 570	731	2 012	1 091
Bargeld	193	1	0	4	2	3	2
Sichteinlagen	3 095	1 031	153	1 758	604	1 586	774
Sonstige Einlagen	1 819	1 029	4	808	125	423	314
Wertpapiere	939	168	-	266	2	0	18
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	311	71	-	1	-	-	-
von Kreditinstituten	298	70	-	1	-	-	-
vom sonstigen inländischen Bereich	13	2	-	-	-	-	-
vom sonstigen ausländischen Bereich	0	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	628	96	-	265	2	0	18
von Kreditinstituten	523	85	-	265	2	0	18
vom sonstigen inländischen Bereich	101	11	-	-	-	-	-
vom sonstigen ausländischen Bereich	3	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen	885	34	2	27	2	109	6
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	38	2	0	0	0	0	0
an Kreditinstitute	34	0	-	-	-	-	-
an sonstigen inländischen Bereich	4	2	0	0	0	0	0
an sonstigen ausländischen Bereich	0	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	847	32	2	27	2	109	6
an Kreditinstitute	78	0	0	2	-	3	-
an sonstigen inländischen Bereich	768	24	2	25	2	106	6
an sonstigen ausländischen Bereich	0	8	-	-	-	-	-
Sonstige Forderungen	2 336	668	157	842	124	282	201
Forderungen aus Dienstleistungen	904	197	75	148	33	117	40
Übrige Forderungen	1 432	471	82	694	91	166	161
Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat	25 729	5 021	746	6 822	4 230	1 684	5 105
Börsennotierte Aktien	1 358	70	1	-	-	9	0
Nichtbörsennotierte Aktien	976	287	9	61	27	203	4
Sonstige Anteilsrechte	22 484	4 582	737	6 761	4 203	1 451	5 101
Investmentzertifikate	911	83	-	-	0	21	0
Insgesamt	34 996	7 953	1 064	10 527	5 089	4 088	6 420
Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich							
Wertpapiere	373	14	-	1	0	-	-
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	123	-	-	-	0	-	-
vom Bund	-	-	-	-	-	-	-
vom Land	-	-	-	-	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	0	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	2	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	66	-	-	-	0	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	54	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	250	14	-	1	-	-	-
vom Bund	28	0	-	-	-	-	-
vom Land	2	-	-	1	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	0	0	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	2	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	-	0	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	162	1	-	-	-	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	57	12	-	-	-	-	-
Ausleihungen	5 674	2 898	114	669	27	774	60
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	299	1 737	13	196	5	694	0
an Bund	74	0	-	-	-	-	-
an Land	-	0	-	-	-	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	-	1 596	-	1	5	679	0
an Zweckverbände und dergleichen	0	7	-	-	-	12	-
an die Sozialversicherung	-	0	-	-	-	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	225	132	13	195	-	3	0
an öffentliche Sonderrechnungen	1	3	-	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	5 375	1 160	101	473	22	80	60
an Bund	-	0	-	-	-	-	-
an Land	-	-	-	-	-	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	8	10	-	0	1	10	5
an Zweckverbände und dergleichen	9	2	-	0	0	6	0
an die Sozialversicherung	-	23	-	-	-	0	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	5 323	1 112	101	473	17	59	54
an öffentliche Sonderrechnungen	35	14	-	0	4	5	0
darunter: im Rahmen von Cash-Pooling / Einheitskasse / Amtskasse	155	1 884	3	189	5	688	-
Sonstige Forderungen	3 939	888	162	1 109	548	435	99
Forderungen aus Dienstleistungen	1 342	116	70	98	47	188	10
Übrige Forderungen	2 597	772	92	1 011	501	247	90
Anteilsrechte an Extrahaushalten	3 775	1 013	606	2 936	409	189	548
Nichtbörsennotierte Aktien	187	31	-	0	-	2	0
Sonstige Anteilsrechte	3 588	982	606	2 936	409	188	548
Insgesamt	13 761	4 813	881	4 714	985	1 398	707
Finanzderivate (Saldo)							
Finanzderivate

9.2 Finanzvermögen der Kernhaushalte der Gemeinden/Gv. nach Körperschaftsgruppen/Größenklassen und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018

Art des Finanzvermögens	Insgesamt	Kreisfreie Städte	Landkreise	Bezirksverbände	Kreisangehörige Gemeinden und Ämter					Ämter
					zusammen	Gemeinden von... bis unter ... Einwohner				
						unter 10 000	10 000 – 20 000	20 000 – 50 000	50 000 und mehr	
MILL. EUR										
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich										
Bargeld und Einlagen	52 907	9 781	7 007	1 807	34 312	12 341	8 492	8 140	2 536	2 802
Bargeld	303	18	36	46	204	22	75	73	33	1
Sichteinlagen	29 837	3 103	4 878	750	21 105	8 726	4 701	4 363	1 366	1 948
Sonstige Einlagen	22 767	6 660	2 093	1 010	13 003	3 592	3 716	3 704	1 138	853
Wertpapiere	4 146	1 472	496	115	2 062	308	828	698	213	15
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	835	175	37	110	514	60	283	126	38	6
von Kreditinstituten	814	175	36	110	493	57	278	116	36	6
vom sonstigen inländischen Bereich	21	0	0	-	20	3	5	10	2	1
vom sonstigen ausländischen Bereich	0	-	-	-	0	0	-	-	0	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	3 311	1 298	459	5	1 549	248	545	572	174	9
von Kreditinstituten	3 120	1 234	429	5	1 452	214	542	523	164	9
vom sonstigen inländischen Bereich	179	56	30	-	93	30	3	49	11	0
vom sonstigen ausländischen Bereich	11	8	-	-	4	3	-	0	-	-
Ausleihungen	3 221	1 518	336	416	951	197	191	361	173	30
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	99	4	13	32	50	21	4	25	0	0
an Kreditinstitute	51	0	10	-	40	16	4	20	0	-
an sonstigen inländischen Bereich	47	3	2	32	10	5	0	4	0	0
an sonstigen ausländischen Bereich	1	-	1	-	0	-	0	0	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	3 122	1 514	323	384	901	176	187	336	172	30
an Kreditinstitute	450	274	88	-	88	41	6	35	1	6
an sonstigen inländischen Bereich	2 663	1 240	235	384	804	135	180	300	172	16
an sonstigen ausländischen Bereich	9	0	-	-	9	0	0	0	-	8
Sonstige Forderungen	9 722	3 198	1 825	348	4 351	1 252	899	1 184	891	124
Forderungen aus Dienstleistungen	3 330	1 055	644	111	1 520	460	271	394	359	36
Übrige Forderungen	6 392	2 144	1 181	237	2 831	792	628	790	532	88
Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat	90 716	44 498	7 131	1 839	37 247	6 304	7 541	12 219	9 173	2 010
Börsennotierte Aktien	1 661	1 347	160	23	130	63	7	7	53	0
Nichtbörsennotierte Aktien	2 074	1 202	152	50	670	198	56	129	280	6
Sonstige Anteilsrechte	85 328	41 034	6 406	1 763	36 125	5 975	7 449	11 977	8 728	1 996
Investmentzertifikate	1 653	915	413	3	323	68	28	107	112	8
Insgesamt	160 711	60 468	16 795	4 526	78 923	20 402	17 951	22 603	12 986	4 981
Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich										
Wertpapiere	617	83	233	-	301	32	35	64	169	2
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	129	0	51	-	78	2	3	8	65	-
vom Bund	0	-	-	-	0	0	-	-	-	-
vom Land	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	0	0	-	-	0	0	0	-	-	-
von der Sozialversicherung	2	-	-	-	2	1	0	1	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	72	-	6	-	66	0	0	5	60	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	55	-	45	-	9	0	3	1	5	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	488	83	182	-	223	30	32	56	104	2
vom Bund	38	36	-	-	2	1	0	0	0	0
vom Land	2	-	-	-	2	1	0	0	1	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	1	-	-	-	1	0	0	-	-	0
von Zweckverbänden und dergleichen	2	-	-	-	2	0	0	-	1	-
von der Sozialversicherung	0	-	-	-	0	0	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	208	42	111	-	55	1	5	12	38	0
von öffentlichen Sonderrechnungen	238	5	71	-	162	27	26	44	64	1
Ausleihungen	18 132	6 211	1 126	1 008	9 788	2 606	928	1 759	2 795	1 699
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	4 416	767	115	1	3 534	2 022	168	98	333	913
an Bund	74	74	-	-	-	-	-	-	-	-
an Land	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	2 881	0	0	0	2 881	1 969	80	0	-	832
an Zweckverbände und dergleichen	42	-	3	-	39	23	1	3	2	10
an die Sozialversicherung	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	1 391	693	106	-	592	29	74	90	330	69
an öffentliche Sonderrechnungen	28	-	6	1	22	2	12	4	1	2
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	13 716	5 444	1 011	1 007	6 254	584	761	1 662	2 462	786
an Bund	0	-	-	-	0	0	-	-	-	-
an Land	12	10	-	-	2	2	-	0	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	168	0	123	-	45	18	11	3	0	13
an Zweckverbände und dergleichen	144	4	24	-	116	22	46	43	0	5
an die Sozialversicherung	23	-	0	-	23	23	-	-	-	0
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	13 043	5 392	854	992	5 805	450	620	1 532	2 438	765
an öffentliche Sonderrechnungen	325	38	10	15	262	69	83	84	24	2
darunter: im Rahmen von Cash-Pooling / Einheitskasse / Amtskasse	4 155	575	82	1	3 496	2 013	122	49	272	1 040
Sonstige Forderungen	11 833	3 558	3 371	636	4 268	1 285	789	1 152	882	160
Forderungen aus Dienstleistungen	2 819	671	872	423	853	233	141	262	185	31
Übrige Forderungen	9 014	2 887	2 499	213	3 415	1 052	648	890	697	128
Anteilsrechte an Extrahaushalten	14 990	7 409	1 394	177	6 009	1 097	1 041	2 093	1 546	233
Nichtbörsennotierte Aktien	233	127	0	-	106	8	27	31	39	0
Sonstige Anteilsrechte	14 757	7 283	1 394	177	5 903	1 089	1 014	2 061	1 506	233
Insgesamt	45 572	17 261	6 124	1 820	20 366	5 020	2 793	5 068	5 392	2 093
Finanzderivate (Saldo)										
Finanzderivate	- 387	- 241	- 70	-	- 76	- 4	- 16	- 16	- 40	0

10 Finanzvermögen der Kernhaushalte der kreisfreien Städte nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018

Art des Finanzvermögens	Insgesamt	Baden- Württemberg	Bayern	Brandenburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Nieder- sachsen
	Mill. EUR						
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich							
Bargeld und Einlagen	9 781	2 926	3 790	262	572	30	486
Bargeld	18	1	6	0	1	0	1
Sichteinlagen	3 103	304	1 086	39	114	29	337
Sonstige Einlagen	6 660	2 621	2 698	223	457	-	149
Wertpapiere	1 472	757	308	0	17	-	1
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	175	0	0	-	-	-	0
von Kreditinstituten	175	0	0	-	-	-	-
vom sonstigen inländischen Bereich	0	-	-	-	-	-	0
vom sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	1 298	757	308	0	17	-	1
von Kreditinstituten	1 234	755	300	0	16	-	0
vom sonstigen inländischen Bereich	56	2	3	0	0	-	0
vom sonstigen ausländischen Bereich	8	-	4	-	0	-	0
Ausleihungen	1 518	33	619	-	626	-	27
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	4	-	0	-	-	-	0
an Kreditinstitute	0	-	-	-	-	-	-
an sonstigen inländischen Bereich	3	-	0	-	-	-	0
an sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	1 514	33	619	-	626	-	27
an Kreditinstitute	274	1	67	-	178	-	-
an sonstigen inländischen Bereich	1 240	32	552	-	448	-	27
an sonstigen ausländischen Bereich	0	-	0	-	0	-	-
Sonstige Forderungen	3 198	376	602	38	683	28	52
Forderungen aus Dienstleistungen	1 055	115	262	14	143	20	28
Übrige Forderungen	2 144	261	340	23	540	7	24
Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat	44 498	2 856	12 292	1 304	2 638	950	1 619
Börsennotierte Aktien	1 347	16	94	-	0	-	-
Nichtbörsennotierte Aktien	1 202	15	28	0	32	1	47
Sonstige Anteilsrechte	41 034	2 822	11 726	1 303	2 556	949	1 558
Investmentzertifikate	915	3	444	-	51	-	13
Insgesamt	60 468	6 948	17 612	1 604	4 537	1 007	2 185
Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich							
Wertpapiere	83	41	5	-	3	-	-
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	0	-	-	-	-	-	-
vom Bund	-	-	-	-	-	-	-
vom Land	-	-	-	-	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	0	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	83	41	5	-	3	-	-
vom Bund	36	-	5	-	3	-	-
vom Land	-	-	-	-	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	-	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	42	41	-	-	-	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	5	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen	6 211	449	1 739	42	747	2	421
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	767	-	287	0	67	-	25
an Bund	74	-	-	-	-	-	-
an Land	0	-	-	-	-	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	0	-	-	-	-	-	-
an Zweckverbände und dergleichen	-	-	-	-	-	-	-
an die Sozialversicherung	0	-	-	-	-	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	693	-	287	0	67	-	25
an öffentliche Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	5 444	449	1 452	42	680	2	396
an Bund	-	-	-	-	-	-	-
an Land	10	1	10	-	-	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	0	0	-	-	-	-	-
an Zweckverbände und dergleichen	4	-	4	-	-	-	-
an die Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	5 392	447	1 417	42	666	2	396
an öffentliche Sonderrechnungen	38	1	22	-	14	-	-
darunter: im Rahmen von Cash-Pooling / Einheitskasse / Amtskasse	575	-	236	-	-	-	42
Sonstige Forderungen	3 558	219	560	25	122	61	150
Forderungen aus Dienstleistungen	671	54	21	18	3	2	27
Übrige Forderungen	2 887	165	539	8	119	60	123
Anteilsrechte an Extrahaushalten	7 409	416	286	227	568	244	516
Nichtbörsennotierte Aktien	127	2	0	-	-	-	-
Sonstige Anteilsrechte	7 283	415	286	227	568	244	516
Insgesamt	17 261	1 125	2 590	295	1 440	308	1 088
Finanzderivate (Saldo)							
Finanzderivate	- 241

10 Finanzvermögen der Kernhaushalte der kreisfreien Städte nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018

Art des Finanzvermögens	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen
	Mill. EUR						
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich							
Bargeld und Einlagen	459	152	-	771	54	146	134
Bargeld	5	1	-	1	0	0	1
Sichteinlagen	214	137	-	583	48	141	71
Sonstige Einlagen	240	14	-	186	5	4	62
Wertpapiere	236	58	-	95	-	-	-
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	127	47	-	0	-	-	-
von Kreditinstituten	127	47	-	0	-	-	-
vom sonstigen inländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
vom sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	110	10	-	95	-	-	-
von Kreditinstituten	62	4	-	95	-	-	-
vom sonstigen inländischen Bereich	45	6	-	-	-	-	-
vom sonstigen ausländischen Bereich	3	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen	167	7	-	1	1	36	0
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	3	1	-	-	-	-	0
an Kreditinstitute	0	0	-	-	-	-	-
an sonstigen inländischen Bereich	2	1	-	-	-	-	0
an sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	165	6	-	1	1	36	0
an Kreditinstitute	28	-	-	-	-	0	-
an sonstigen inländischen Bereich	136	6	-	1	1	36	0
an sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Forderungen	672	166	-	441	15	67	58
Forderungen aus Dienstleistungen	322	44	-	68	8	21	8
Übrige Forderungen	349	123	-	373	7	46	50
Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat	14 685	1 797	-	2 161	1 921	677	1 599
Börsennotierte Aktien	1 238	0	-	-	-	-	-
Nichtbörsennotierte Aktien	877	145	-	14	1	43	-
Sonstige Anteilsrechte	12 188	1 649	-	2 147	1 920	617	1 599
Investmentzertifikate	382	4	-	-	-	17	-
Insgesamt	16 219	2 180	-	3 469	1 991	925	1 791
Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich							
Wertpapiere	32	1	-	-	-	-	-
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	0	-	-	-	-	-	-
vom Bund	-	-	-	-	-	-	-
vom Land	-	-	-	-	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	0	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	32	1	-	-	-	-	-
vom Bund	27	-	-	-	-	-	-
vom Land	-	-	-	-	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	-	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	-	1	-	-	-	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	5	0	-	-	-	-	-
Ausleihungen	1 997	190	-	577	4	17	25
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	146	52	-	189	-	-	0
an Bund	74	0	-	-	-	-	-
an Land	-	0	-	-	-	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	-	0	-	-	-	-	-
an Zweckverbände und dergleichen	-	-	-	-	-	-	-
an die Sozialversicherung	-	0	-	-	-	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	73	52	-	189	-	-	0
an öffentliche Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	1 851	138	-	388	4	17	25
an Bund	-	-	-	-	-	-	-
an Land	-	-	-	-	-	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-	-	-	0	-
an Zweckverbände und dergleichen	0	-	-	-	-	0	-
an die Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	1 851	138	-	388	4	15	25
an öffentliche Sonderrechnungen	-	-	-	-	0	2	-
darunter: im Rahmen von Cash-Pooling / Einheitskasse / Amtskasse	63	45	-	189	-	-	-
Sonstige Forderungen	1 696	217	-	250	78	158	21
Forderungen aus Dienstleistungen	404	24	-	26	7	82	3
Übrige Forderungen	1 292	193	-	224	70	76	18
Anteilsrechte an Extrahaushalten	2 371	647	-	1 585	134	74	340
Nichtbörsennotierte Aktien	94	31	-	-	-	-	0
Sonstige Anteilsrechte	2 278	616	-	1 585	134	74	340
Insgesamt	6 097	1 055	-	2 412	216	249	386
Finanzderivate (Saldo)							
Finanzderivate	-	-	-	-	-	-	-

11 Finanzvermögen der Kernhaushalte der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018

Art des Finanzvermögens	Insgesamt	Baden- Württemberg	Bayern	Brandenburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Nieder- sachsen
	Mill. EUR						
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich							
Bargeld und Einlagen	34 312	8 728	9 443	2 072	2 080	759	2 423
Bargeld	204	16	10	0	2	0	4
Sichteinlagen	21 105	4 594	5 645	1 182	1 365	522	1 775
Sonstige Einlagen	13 003	4 119	3 788	890	713	236	643
Wertpapiere	2 062	690	715	6	42	27	8
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	514	154	260	1	0	10	6
von Kreditinstituten	493	149	259	1	0	10	6
vom sonstigen inländischen Bereich	20	5	1	0	-	-	-
vom sonstigen ausländischen Bereich	0	0	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	1 549	535	455	5	42	17	2
von Kreditinstituten	1 452	531	422	5	41	17	2
vom sonstigen inländischen Bereich	93	4	29	-	1	-	0
vom sonstigen ausländischen Bereich	4	0	3	-	-	-	-
Ausleihungen	951	114	113	63	246	7	91
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	50	14	7	0	4	0	1
an Kreditinstitute	40	13	4	-	-	-	0
an sonstigen inländischen Bereich	10	1	3	0	4	0	1
an sonstigen ausländischen Bereich	0	-	-	-	-	-	0
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	901	100	106	63	242	7	90
an Kreditinstitute	88	16	2	61	1	-	0
an sonstigen inländischen Bereich	804	84	104	2	241	7	90
an sonstigen ausländischen Bereich	9	1	-	-	-	0	-
Sonstige Forderungen	4 351	564	667	145	451	101	235
Forderungen aus Dienstleistungen	1 520	250	177	52	179	39	85
Übrige Forderungen	2 831	314	490	93	272	62	150
Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat	37 247	2 706	2 498	2 155	3 070	2 065	3 067
Börsennotierte Aktien	130	36	24	0	1	-	34
Nichtbörsennotierte Aktien	670	35	3	24	167	8	78
Sonstige Anteilsrechte	36 125	2 555	2 467	2 130	2 898	2 056	2 952
Investmentzertifikate	323	80	4	0	3	1	3
Insgesamt	78 923	12 802	13 436	4 442	5 889	2 958	5 823
Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich							
Wertpapiere	301	5	20	2	117	-	6
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	78	1	-	0	-	-	5
vom Bund	0	-	-	0	-	-	-
vom Land	-	-	-	-	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	0	0	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	2	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	66	0	-	-	-	-	5
von öffentlichen Sonderrechnungen	9	1	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	223	4	20	2	117	-	0
vom Bund	2	1	0	-	0	-	-
vom Land	2	0	0	-	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	1	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	2	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	0	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	55	1	0	2	-	-	0
von öffentlichen Sonderrechnungen	162	2	19	-	117	-	-
Ausleihungen	9 788	1 352	339	129	591	482	928
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	3 534	148	17	76	47	479	213
an Bund	-	-	-	-	-	-	-
an Land	-	-	-	-	-	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	2 881	4	0	73	0	478	47
an Zweckverbände und dergleichen	39	5	13	0	2	0	2
an die Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	592	124	3	4	45	0	163
an öffentliche Sonderrechnungen	22	15	1	-	0	-	1
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	6 254	1 204	321	53	543	4	715
an Bund	0	-	-	-	-	-	-
an Land	2	1	-	1	-	-	0
an Gemeinden/Gemeindeverbände	45	5	6	0	2	0	17
an Zweckverbände und dergleichen	116	42	43	0	4	-	10
an die Sozialversicherung	23	-	-	-	0	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	5 805	1 044	240	49	505	3	661
an öffentliche Sonderrechnungen	262	113	33	2	31	1	27
darunter: im Rahmen von Cash-Pooling / Einheitskasse / Amtskasse	3 496	93	19	74	40	478	194
Sonstige Forderungen	4 268	444	136	97	693	64	402
Forderungen aus Dienstleistungen	853	162	18	21	86	14	92
Übrige Forderungen	3 415	282	118	77	607	50	309
Anteilsrechte an Extrahaushalten	6 009	325	139	117	595	271	592
Nichtbörsennotierte Aktien	106	2	-	9	-	-	0
Sonstige Anteilsrechte	5 903	323	139	108	595	271	592
Insgesamt	20 366	2 126	633	346	1 996	817	1 927
Finanzderivate (Saldo)							
Finanzderivate	- 76

11 Finanzvermögen der Kernhaushalte der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018

Art des Finanzvermögens	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
	Mill. EUR						
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich							
Bargeld und Einlagen	2 889	1 629	120	1 441	526	1 471	729
Bargeld	167	1	0	1	0	2	0
Sichteinlagen	2 029	778	116	929	414	1 180	575
Sonstige Einlagen	694	850	4	511	112	289	154
Wertpapiere	325	108	-	131	2	0	8
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	57	24	-	1	-	-	-
von Kreditinstituten	44	23	-	1	-	-	-
vom sonstigen inländischen Bereich	12	2	-	-	-	-	-
vom sonstigen ausländischen Bereich	0	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	268	84	-	130	2	0	8
von Kreditinstituten	213	81	-	130	2	0	8
vom sonstigen inländischen Bereich	56	3	-	-	-	-	-
vom sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen	221	23	0	8	0	65	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	25	0	0	0	0	0	-
an Kreditinstitute	23	-	-	-	-	-	-
an sonstigen inländischen Bereich	2	0	0	0	0	0	-
an sonstigen ausländischen Bereich	0	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	195	23	0	8	0	65	-
an Kreditinstitute	3	0	0	2	-	3	-
an sonstigen inländischen Bereich	193	14	0	6	0	62	-
an sonstigen ausländischen Bereich	0	8	-	-	-	-	-
Sonstige Forderungen	1 271	403	81	173	61	107	91
Forderungen aus Dienstleistungen	456	133	25	39	18	41	24
Übrige Forderungen	815	269	57	134	43	65	67
Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat	8 352	2 766	689	4 130	2 093	724	2 934
Börsennotierte Aktien	30	3	0	-	-	2	0
Nichtbörsennotierte Aktien	75	65	9	48	26	127	4
Sonstige Anteilsrechte	8 086	2 629	680	4 082	2 067	591	2 930
Investmentzertifikate	161	69	-	-	0	3	0
Insgesamt	13 059	4 929	891	5 884	2 683	2 366	3 762
Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich							
Wertpapiere	150	2	-	1	0	-	-
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	72	-	-	-	0	-	-
vom Bund	-	-	-	-	-	-	-
vom Land	-	-	-	-	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	0	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	2	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	61	-	-	-	0	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	9	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	78	2	-	1	-	-	-
vom Bund	0	0	-	-	-	-	-
vom Land	2	-	-	1	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	0	0	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	2	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	-	0	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	51	0	-	-	-	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	23	1	-	-	-	-	-
Ausleihungen	2 407	2 608	113	75	21	710	32
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	153	1 682	13	7	5	694	0
an Bund	-	-	-	-	-	-	-
an Land	-	-	-	-	-	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	-	1 596	-	1	5	679	0
an Zweckverbände und dergleichen	0	5	-	-	-	12	-
an die Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	152	79	13	6	-	3	-
an öffentliche Sonderrechnungen	1	3	-	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	2 254	926	100	69	16	17	32
an Bund	-	0	-	-	-	-	-
an Land	-	-	-	-	-	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	-	7	-	0	0	4	5
an Zweckverbände und dergleichen	8	2	-	0	0	6	0
an die Sozialversicherung	-	23	-	-	-	0	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	2 212	880	100	68	13	3	27
an öffentliche Sonderrechnungen	35	14	-	0	3	3	0
darunter: im Rahmen von Cash-Pooling / Einheitskasse / Amtskasse	92	1 810	3	-	5	688	-
Sonstige Forderungen	921	307	130	523	332	188	30
Forderungen aus Dienstleistungen	245	58	43	29	26	56	4
Übrige Forderungen	676	250	87	494	306	132	27
Anteilsrechte an Extrahaushalten	1 262	330	581	1 286	267	103	142
Nichtbörsennotierte Aktien	93	0	-	0	-	2	0
Sonstige Anteilsrechte	1 169	330	581	1 286	267	102	142
Insgesamt	4 739	3 247	824	1 885	620	1 001	204
Finanzderivate (Saldo)							
Finanzderivate	-	-	-	-	-	-	-

12 Finanzvermögen der Kernhaushalte der Landkreise nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018

Art des Finanzvermögens	Insgesamt	Baden- Württemberg	Bayern	Brandenburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Nieder- sachsen
	Mill. EUR						
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich							
Bargeld und Einlagen	7 007	1 004	1 707	543	367	88	822
Bargeld	36	2	4	0	2	0	1
Sichteinlagen	4 878	800	1 236	260	301	60	635
Sonstige Einlagen	2 093	202	467	283	65	28	186
Wertpapiere	496	49	73	0	21	-	36
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	37	17	2	0	-	-	-
von Kreditinstituten	36	17	2	0	-	-	-
vom sonstigen inländischen Bereich	0	-	0	-	-	-	-
vom sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	459	32	70	-	21	-	36
von Kreditinstituten	429	32	68	-	21	-	10
vom sonstigen inländischen Bereich	30	-	2	-	-	-	26
vom sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen	336	19	98	0	12	3	34
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	13	1	1	0	-	0	-
an Kreditinstitute	10	-	-	-	-	-	-
an sonstigen inländischen Bereich	2	0	1	0	-	0	-
an sonstigen ausländischen Bereich	1	1	-	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	323	19	97	0	12	3	34
an Kreditinstitute	88	15	25	-	-	-	-
an sonstigen inländischen Bereich	235	4	72	0	12	3	34
an sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Forderungen	1 825	362	65	42	153	62	165
Forderungen aus Dienstleistungen	644	123	36	18	57	34	72
Übrige Forderungen	1 181	239	30	24	96	28	93
Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat	7 131	492	594	428	675	107	993
Börsennotierte Aktien	160	0	1	-	0	-	11
Nichtbörsennotierte Aktien	152	1	3	0	27	-	37
Sonstige Anteilsrechte	6 406	492	589	428	638	107	919
Investmentzertifikate	413	-	-	-	10	-	26
Insgesamt	16 795	1 926	2 537	1 014	1 229	260	2 051
Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich							
Wertpapiere	233	-	-	-	32	-	-
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	51	-	-	-	-	-	-
vom Bund	-	-	-	-	-	-	-
vom Land	-	-	-	-	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	-	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	6	-	-	-	-	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	45	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	182	-	-	-	32	-	-
vom Bund	-	-	-	-	-	-	-
vom Land	-	-	-	-	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	-	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	111	-	-	-	-	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	71	-	-	-	32	-	-
Ausleihungen	1 126	161	147	2	61	0	299
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	115	62	24	2	3	-	21
an Bund	-	-	-	-	-	-	-
an Land	-	-	-	-	-	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	0	-	-	-	-	-	0
an Zweckverbände und dergleichen	3	1	-	-	-	-	-
an die Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	106	55	24	2	3	-	21
an öffentliche Sonderrechnungen	6	6	-	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	1 011	99	123	0	58	0	278
an Bund	-	-	-	-	-	-	-
an Land	-	-	-	-	-	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	123	0	3	-	0	-	101
an Zweckverbände und dergleichen	24	-	12	-	0	0	11
an die Sozialversicherung	0	-	0	-	-	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	854	97	106	0	54	0	163
an öffentliche Sonderrechnungen	10	1	2	-	4	-	2
darunter: im Rahmen von Cash-Pooling / Einheitskasse / Amtskasse	82	-	15	-	-	-	38
Sonstige Forderungen	3 371	415	82	135	541	83	378
Forderungen aus Dienstleistungen	872	242	12	32	30	5	99
Übrige Forderungen	2 499	173	69	103	511	78	280
Anteilsrechte an Extrahaushalten	1 394	95	20	27	621	10	266
Nichtbörsennotierte Aktien	0	-	-	-	-	-	0
Sonstige Anteilsrechte	1 394	95	20	27	621	10	266
Insgesamt	6 124	671	248	164	1 255	93	943
Finanzderivate (Saldo)							
Finanzderivate	- 70

12 Finanzvermögen der Kernhaushalte der Landkreise nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018

Art des Finanzvermögens	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
	Mill. EUR						
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich							
Bargeld und Einlagen	1 059	276	37	329	151	395	227
Bargeld	21	0	0	2	1	0	1
Sichteinlagen	686	110	37	218	142	266	129
Sonstige Einlagen	351	165	0	110	8	129	97
Wertpapiere	267	2	-	40	-	-	10
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	17	-	-	-	-	-	-
von Kreditinstituten	17	-	-	-	-	-	-
vom sonstigen inländischen Bereich	0	-	-	-	-	-	-
vom sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	250	2	-	40	-	-	10
von Kreditinstituten	249	-	-	40	-	-	10
vom sonstigen inländischen Bereich	1	2	-	-	-	-	-
vom sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen	148	4	2	0	0	8	6
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	10	1	-	-	0	-	0
an Kreditinstitute	10	-	-	-	-	-	-
an sonstigen inländischen Bereich	-	1	-	-	0	-	0
an sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	138	3	2	0	0	8	6
an Kreditinstitute	47	-	-	-	-	1	-
an sonstigen inländischen Bereich	91	3	2	0	0	8	6
an sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Forderungen	365	98	76	228	48	109	52
Forderungen aus Dienstleistungen	123	20	50	41	7	54	8
Übrige Forderungen	242	78	25	186	41	55	44
Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat	1 795	384	57	532	216	284	572
Börsennotierte Aktien	74	66	0	-	-	7	-
Nichtbörsennotierte Aktien	23	27	-	-	0	32	-
Sonstige Anteilsrechte	1 331	283	57	532	216	243	572
Investmentzertifikate	368	8	-	-	-	2	-
Insgesamt	3 634	764	173	1 128	416	797	867
Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich							
Wertpapiere	191	11	-	-	-	-	-
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	51	-	-	-	-	-	-
vom Bund	-	-	-	-	-	-	-
vom Land	-	-	-	-	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	-	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	6	-	-	-	-	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	45	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	140	11	-	-	-	-	-
vom Bund	-	-	-	-	-	-	-
vom Land	-	-	-	-	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	-	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	111	-	-	-	-	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	29	11	-	-	-	-	-
Ausleihungen	288	99	1	17	2	47	3
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	0	3	-	-	-	-	-
an Bund	-	-	-	-	-	-	-
an Land	-	-	-	-	-	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-	-	-	-	-
an Zweckverbände und dergleichen	-	1	-	-	-	-	-
an die Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	0	2	-	-	-	-	-
an öffentliche Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	288	96	1	17	2	47	3
an Bund	-	-	-	-	-	-	-
an Land	-	-	-	-	-	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	8	3	-	-	1	6	1
an Zweckverbände und dergleichen	0	0	-	0	-	-	0
an die Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	279	93	1	17	1	41	2
an öffentliche Sonderrechnungen	1	-	-	-	0	0	-
darunter: im Rahmen von Cash-Pooling / Einheitskasse / Amtskasse	-	29	-	-	-	-	-
Sonstige Forderungen	753	362	32	315	138	88	48
Forderungen aus Dienstleistungen	282	34	27	42	14	50	2
Übrige Forderungen	471	328	5	274	124	38	46
Anteilsrechte an Extrahaushalten	142	37	25	64	8	13	67
Nichtbörsennotierte Aktien	-	0	-	-	-	-	-
Sonstige Anteilsrechte	142	37	25	64	8	13	67
Insgesamt	1 373	509	57	397	148	148	117
Finanzderivate (Saldo)							
Finanzderivate	-	-	-	-	-	-	-

13 Finanzvermögen der Zweckverbände nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018

Art des Finanzvermögens	Insgesamt	Baden- Württemberg	Bayern	Brandenburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Nieder- sachsen
	Mill. EUR						
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich							
Bargeld und Einlagen	1 388	296	318	4	91	20	85
Bargeld	22	1	3	0	0	0	0
Sichteinlagen	950	122	274	1	57	5	84
Sonstige Einlagen	416	173	41	3	34	15	0
Wertpapiere	1 186	999	2	-	13	-	0
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	158	-	1	-	-	-	-
von Kreditinstituten	158	-	1	-	-	-	-
vom sonstigen inländischen Bereich	0	-	-	-	-	-	-
vom sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	1 028	999	1	-	13	-	0
von Kreditinstituten	1 028	999	1	-	13	-	0
vom sonstigen inländischen Bereich	0	-	0	-	-	-	-
vom sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen	58	1	39	-	0	-	2
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	0	-	0	-	-	-	-
an Kreditinstitute	-	-	-	-	-	-	-
an sonstigen inländischen Bereich	0	-	0	-	-	-	-
an sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	58	1	39	-	0	-	2
an Kreditinstitute	39	0	39	-	-	-	-
an sonstigen inländischen Bereich	20	1	0	-	0	-	2
an sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Forderungen	155	17	35	0	6	1	4
Forderungen aus Dienstleistungen	93	9	5	0	3	1	1
Übrige Forderungen	63	8	30	0	3	0	3
Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat	4 289	3 479	10	12	56	192	1
Börsennotierte Aktien	62	62	-	-	-	-	-
Nichtbörsennotierte Aktien	173	0	-	10	-	163	-
Sonstige Anteilsrechte	2 546	1 910	10	2	56	29	1
Investmentzertifikate	1 508	1 507	-	-	-	-	-
Insgesamt	7 077	4 791	404	16	167	213	92
Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich							
Wertpapiere	4	-	-	-	1	-	-
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	1	-	-	-	-	-	-
vom Bund	-	-	-	-	-	-	-
vom Land	-	-	-	-	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	-	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	0	-	-	-	-	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	1	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	3	-	-	-	1	-	-
vom Bund	-	-	-	-	-	-	-
vom Land	-	-	-	-	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	-	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	2	-	-	-	-	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	1	-	-	-	1	-	-
Ausleihungen	2 769	949	1	-	4	2	960
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	50	1	1	-	1	2	-
an Bund	-	-	-	-	-	-	-
an Land	-	-	-	-	-	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	49	1	0	-	1	2	-
an Zweckverbände und dergleichen	0	-	0	-	-	-	-
an die Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	1	-	0	-	-	-	-
an öffentliche Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	2 719	948	0	-	3	-	960
an Bund	-	-	-	-	-	-	-
an Land	-	-	-	-	-	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	5	1	0	-	3	-	-
an Zweckverbände und dergleichen	0	-	0	-	-	-	-
an die Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	2 713	947	-	-	-	-	960
an öffentliche Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-
darunter: im Rahmen von Cash-Pooling / Einheitskasse / Amtskasse	47	0	0	-	1	2	-
Sonstige Forderungen	368	99	25	0	26	0	64
Forderungen aus Dienstleistungen	70	5	11	0	16	0	2
Übrige Forderungen	298	94	14	0	11	0	61
Anteilsrechte an Extrahaushalten	724	37	0	0	1	0	366
Nichtbörsennotierte Aktien	2	-	-	-	-	-	-
Sonstige Anteilsrechte	722	37	0	0	1	0	366
Insgesamt	3 865	1 086	26	0	32	2	1 389
Finanzderivate (Saldo)							
Finanzderivate	1	-	-	-	-	-	-

13 Finanzvermögen der Zweckverbände nach Ländern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018

Art des Finanzvermögens	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen
	Mill. EUR						
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich							
Bargeld und Einlagen	395	23	3	69	1	35	47
Bargeld	18	0	0	0	0	0	0
Sichteinlagen	278	22	3	50	1	27	24
Sonstige Einlagen	99	2	0	19	0	7	23
Wertpapiere	170	0	-	1	-	-	-
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	157	0	-	-	-	-	-
von Kreditinstituten	157	-	-	-	-	-	-
vom sonstigen inländischen Bereich	-	0	-	-	-	-	-
vom sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	13	0	-	1	-	-	-
von Kreditinstituten	13	-	-	1	-	-	-
vom sonstigen inländischen Bereich	-	0	-	-	-	-	-
vom sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen	1	0	-	16	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	-	-	-	-	-	-	-
an Kreditinstitute	-	-	-	-	-	-	-
an sonstigen inländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
an sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	1	0	-	16	-	-	-
an Kreditinstitute	-	0	-	-	-	-	-
an sonstigen inländischen Bereich	1	0	-	16	-	-	-
an sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Forderungen	8	10	0	69	0	4	1
Forderungen aus Dienstleistungen	2	7	0	62	0	1	1
Übrige Forderungen	6	2	0	6	0	3	0
Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat	55	6	0	334	8	0	136
Börsennotierte Aktien	-	-	-	-	-	-	-
Nichtbörsennotierte Aktien	-	0	-	-	-	-	-
Sonstige Anteilsrechte	55	5	0	334	8	0	136
Investmentzertifikate	0	1	-	-	-	-	-
Insgesamt	629	39	3	489	10	39	185
Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich							
Wertpapiere	3	0	-	-	-	-	-
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	1	-	-	-	-	-	-
vom Bund	-	-	-	-	-	-	-
vom Land	-	-	-	-	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	-	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	0	-	-	-	-	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	1	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	2	0	-	-	-	-	-
vom Bund	-	-	-	-	-	-	-
vom Land	-	-	-	-	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	-	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	2	-	-	-	-	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	-	0	-	-	-	-	-
Ausleihungen	1	13	0	27	-	32	779
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	0	13	0	0	-	32	-
an Bund	-	-	-	-	-	-	-
an Land	-	-	-	-	-	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	0	13	0	-	-	32	-
an Zweckverbände und dergleichen	-	0	-	-	-	-	-
an die Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	-	-	-	0	-	-	-
an öffentliche Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	1	-	-	27	-	0	779
an Bund	-	-	-	-	-	-	-
an Land	-	-	-	-	-	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	1	-	-	-	-	-	-
an Zweckverbände und dergleichen	-	-	-	-	-	-	-
an die Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	-	-	-	27	-	0	779
an öffentliche Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-
darunter: im Rahmen von Cash-Pooling / Einheitskasse / Amtskasse	0	12	-	-	-	32	-
Sonstige Forderungen	108	17	1	11	0	17	0
Forderungen aus Dienstleistungen	14	9	0	9	0	2	0
Übrige Forderungen	94	7	1	1	0	16	0
Anteilsrechte an Extrahaushalten	0	3	-	312	0	0	4
Nichtbörsennotierte Aktien	-	-	-	0	-	-	2
Sonstige Anteilsrechte	0	3	-	312	0	0	2
Insgesamt	112	33	1	350	0	50	783
Finanzderivate (Saldo)							
Finanzderivate	-	-	-	-	-	-	-

14 Finanzvermögen der Sozialversicherung nach Trägern und Art des Finanzvermögens am 31.12.2018

Art des Finanzvermögens	Insgesamt	Kernhaushalte							Extra- haushalte
		zusammen	Kranken- versicherung ¹	Pflege- versicherung ¹	Renten- versicherung ¹	Unfall- versicherung ²	Sonstige ³	Bundes- agentur für Arbeit	
Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich									
Bargeld und Einlagen	106 525	93 536	19 227	1 622	38 608	6 089	3 337	24 652	12 989
Bargeld	9	6	3	-	0	2	0	0	3
Sichteinlagen	17 158	13 228	7 723	717	2 574	1 054	690	470	3 931
Sonstige Einlagen	89 358	80 302	11 501	905	36 035	5 033	2 647	24 182	9 056
Wertpapiere	33 054	18 733	15 915	283	702	1 793	41	-	14 321
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	2 150	2 135	2 076	58	-	-	-	-	15
von Kreditinstituten	2 137	2 122	2 063	58	-	-	-	-	15
vom sonstigen inländischen Bereich	13	13	13	-	-	-	-	-	-
vom sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	30 904	16 598	13 838	224	702	1 793	41	-	14 306
von Kreditinstituten	19 192	14 099	11 503	219	702	1 634	41	-	5 093
vom sonstigen inländischen Bereich	8 867	2 100	2 083	5	-	12	-	-	6 768
vom sonstigen ausländischen Bereich	2 845	399	252	-	-	148	-	-	2 446
Ausleihungen	3 373	3 369	2 386	0	61	858	18	47	4
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	49	45	-	-	-	40	-	5	4
an Kreditinstitute	44	40	-	-	-	40	-	-	4
an sonstigen inländischen Bereich	5	5	-	-	-	0	-	5	-
an sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	3 324	3 324	2 386	0	61	818	18	42	1
an Kreditinstitute	2 274	2 273	1 557	-	-	713	3	-	1
an sonstigen inländischen Bereich	1 051	1 051	829	0	61	104	15	42	0
an sonstigen ausländischen Bereich	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Forderungen	13 159	13 015	5 214	1 073	305	3 895	1 312	1 215	144
Forderungen aus Dienstleistungen	6 306	6 240	4 134	304	39	719	119	925	66
Übrige Forderungen	6 853	6 775	1 080	769	266	3 176	1 193	290	78
Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat	10 524	7 575	3 091	124	158	3 678	518	6	2 950
Börsennotierte Aktien	2 730	-	-	-	-	-	-	-	2 730
Nichtbörsennotierte Aktien	0	0	0	-	-	-	-	-	-
Sonstige Anteilsrechte	1 431	1 350	31	-	158	856	298	6	81
Investmentzertifikate	6 363	6 225	3 059	124	-	2 821	220	-	138
Insgesamt	166 636	136 228	45 833	3 103	39 834	16 312	5 226	25 920	30 409
Finanzvermögen beim öffentlichen Bereich									
Wertpapiere	3 886	434	400	-	-	35	-	-	3 451
Geldmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	8	5	5	-	-	-	-	-	3
vom Bund	-	-	-	-	-	-	-	-	-
vom Land	5	5	5	-	-	-	-	-	-
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	3	-	-	-	-	-	-	-	3
Kapitalmarktpapiere mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	3 878	429	395	-	-	35	-	-	3 449
vom Bund	283	253	250	-	-	3	-	-	30
vom Land	3 399	171	140	-	-	31	-	-	3 229
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	6	6	5	-	-	1	-	-	-
von Zweckverbänden und dergleichen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von der Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	1	1	0	-	-	1	-	-	-
von öffentlichen Sonderrechnungen	190	-	-	-	-	-	-	-	190
Ausleihungen	8 335	8 285	7 623	487	37	138	0	-	50
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit bis zu 1 Jahr	5 467	5 418	4 936	482	-	0	-	-	50
an Bund	-	-	-	-	-	-	-	-	-
an Land	-	-	-	-	-	-	-	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	-	-	-	-	-	-	-	-	-
an Zweckverbände und dergleichen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
an die Sozialversicherung	156	148	5	143	-	-	-	-	8
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	3 683	3 682	3 433	249	-	-	-	-	2
an öffentliche Sonderrechnungen	1 628	1 588	1 498	90	-	0	-	-	40
Ausleihungen mit Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr	2 867	2 867	2 687	5	37	138	0	-	0
an Bund	-	-	-	-	-	-	-	-	-
an Land	10	10	10	-	-	0	-	-	-
an Gemeinden/Gemeindeverbände	11	11	11	-	0	-	-	-	-
an Zweckverbände und dergleichen	1	1	-	-	1	1	-	-	-
an die Sozialversicherung	40	40	0	-	14	27	-	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	1 362	1 361	1 300	5	23	33	-	-	0
an öffentliche Sonderrechnungen	1 443	1 443	1 366	-	-	77	0	-	-
darunter: im Rahmen von Cash-Pooling / Einheitskasse / Amtskasse	6 554	6 512	6 084	426	-	2	-	-	42
Sonstige Forderungen	9 104	5 606	2 929	1 046	928	72	369	261	3 499
Forderungen aus Dienstleistungen	1 981	1 844	1 421	114	6	32	271	-	136
Übrige Forderungen	7 124	3 761	1 508	932	922	41	98	261	3 362
Anteilsrechte an Extrahaushalten	355	220	126	-	2	88	4	-	134
Nichtbörsennotierte Aktien	0	0	0	-	-	-	0	-	-
Sonstige Anteilsrechte	354	220	126	-	2	88	4	-	134
Insgesamt	21 679	14 545	11 078	1 533	967	334	373	261	7 134
Finanzderivate (Saldo)									
Finanzderivate	-	-	-	-	-	-	-	-	-

1 Ohne Sonstige.

2 Ohne Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

3 Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

15 Schuldenerlasse und Verzicht auf Forderungen des öffentlichen Gesamthaushaltes nach Ebenen am 31.12.2018

Schuldenerlasse nach Arten und Gläubigerbereichen	Insgesamt	Bund	Länder			Gemeinden/ Gv.	Sozialversicherung
			zusammen	Flächenländer	Stadtstaaten		
Schuldenerlasse an den nicht-öffentlichen Bereich							
auf Wertpapiere (ohne Anteilsrechte)	0	-	0	0	-	0	-
an Kreditinstituten	-	-	-	-	-	-	-
an sonstigen inländ. Bereich	0	-	0	0	-	0	-
an sonstigen ausländ. Bereich	-	-	-	-	-	-	-
auf Ausleihungen (vergebene Kredite)	126	-	126	85	41	0	-
an Kreditinstituten	-	-	-	-	-	-	-
an sonstigen inländ. Bereich	126	-	126	85	41	0	-
an sonstigen ausländ. Bereich	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	127	-	126	85	41	0	-
Schuldenerlasse an den öffentlichen Bereich							
auf Wertpapiere (ohne Anteilsrechte)	0	-	-	-	-	0	-
an Bund	-	-	-	-	-	-	-
an Länder	-	-	-	-	-	-	-
an Gemeinden/Gv.	0	-	-	-	-	0	-
an Zweckverbände und dgl.	-	-	-	-	-	-	-
an die Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-
an sonstige öffentl. Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-
auf Ausleihungen (vergebene Kredite)	7	-	-	-	-	7	-
an Bund	-	-	-	-	-	-	-
an Länder	-	-	-	-	-	-	-
an Gemeinden/Gv.	-	-	-	-	-	-	-
an Zweckverbände und dgl.	0	-	-	-	-	0	-
an die Sozialversicherung	-	-	-	-	-	-	-
an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonderrechnungen	7	-	-	-	-	7	-
an sonstige öffentl. Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	7	-	-	-	-	7	-
Insgesamt	133	-	126	85	41	7	-
Verzicht auf Forderungen							
auf Forderungen aus Dienstleistungen	57	0	2	2	0	50	5
auf Übrige Forderungen	663	0	515	437	78	145	3
Insgesamt	720	0	517	439	78	195	8

16 Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts nach Ebenen und Ländern am 31.12.2018

Körperschaftsgruppen/Länder	Beim nicht-öffentlichen Bereich			Beim öffentlichen Bereich		
	zusammen	Kernhaushalte	Extrahaushalte	zusammen	Kernhaushalte	Extrahaushalte
	Mill. EUR			Mill. EUR		
Insgesamt	922 222	533 679	388 543	282 283	212 609	69 674
Bund	320 729	126 555	194 174	70 341	63 742	6 599
Sozialversicherung	166 636	136 228	30 409	21 679	14 545	7 134
Länder zusammen	230 274	110 186	120 088	131 595	88 750	42 845
Baden-Württemberg	29 088	13 567	15 521	18 360	11 962	6 398
Bayern	42 653	14 679	27 974	6 782	5 200	1 582
Brandenburg	4 261	1 232	3 029	634	202	432
Hessen	16 018	12 155	3 863	3 204	1 020	2 184
Mecklenburg-Vorpommern	2 885	2 676	209	2 125	245	1 880
Niedersachsen	15 361	5 076	10 285	3 673	2 101	1 572
Nordrhein-Westfalen	61 472	23 054	38 418	24 281	19 896	4 385
Rheinland-Pfalz	2 802	1 853	949	11 629	10 845	784
Saarland	941	751	189	238	71	167
Sachsen	9 553	4 850	4 703	18 761	12 425	6 336
Sachsen-Anhalt	4 984	2 803	2 180	779	675	104
Schleswig-Holstein	2 947	634	2 313	5 031	1 118	3 913
Thüringen	5 923	5 342	581	1 480	956	524
Berlin	9 501	8 187	1 313	10 001	5 017	4 985
Bremen	7 378	5 544	1 834	4 217	3 914	303
Hamburg	14 509	7 782	6 727	20 401	13 107	7 295
Gemeinden/Gv. zusammen	204 583	160 711	43 872	58 668	45 572	13 096
Baden-Württemberg	34 160	21 933	12 227	6 423	3 927	2 496
Bayern	36 463	34 965	1 499	3 774	3 602	172
Brandenburg	7 695	7 059	636	996	805	191
Hessen	14 405	12 332	2 073	5 655	4 802	853
Mecklenburg-Vorpommern	6 269	4 225	2 044	1 421	1 218	203
Niedersachsen	12 661	10 059	2 602	5 893	3 958	1 934
Nordrhein-Westfalen	45 425	34 996	10 430	15 282	13 761	1 521
Rheinland-Pfalz	9 152	7 953	1 199	5 126	4 813	313
Saarland	1 277	1 064	214	954	881	73
Sachsen	17 307	10 527	6 780	6 602	4 714	1 888
Sachsen-Anhalt	6 551	5 089	1 462	1 360	985	376
Schleswig-Holstein	4 283	4 088	195	1 545	1 398	146
Thüringen	8 933	6 420	2 513	3 637	707	2 930

Anhang

Bevölkerung in den Ländern Deutschlands am 30. Juni 2018

Länder	Bevölkerung ¹
Insgesamt	82 886 960
Flächenländer	76 747 196
Baden- Württemberg	11 050 720
Bayern	13 038 714
Brandenburg	2 506 578
Hessen	6 250 460
Mecklenburg- Vorpommern	1 609 559
Niedersachsen	7 978 917
Nordrhein- Westfalen	17 914 344
Rheinland- Pfalz	4 078 104
Saarland	992 220
Sachsen	4 075 262
Sachsen- Anhalt	2 213 881
Schleswig- Holstein	2 892 977
Thüringen	2 145 460
Stadtstaaten	6 139 764
Berlin	3 624 930
Bremen	680 590
Hamburg	1 834 244

¹ Bevölkerung berechnet auf Grundlage des Zensus 2011.

Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts



2018-2019

Erscheinungsfolge: zweijährlich
Erschienen am 25/09/2019

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/75-2405

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts
 - Jahresehebung nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG)
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- **Inhalte:** Angaben über die Höhe der einzelnen Finanzvermögensarten
 - **Nutzerbedarf:** Erfüllung der Lieferverpflichtung an Eurostat sowie Entscheidungsgrundlage für Wirtschaft und Finanzpolitik.
 - **Hauptnutzer:** Innen-, Finanz- und Wirtschaftsministerien von Bund und Ländern, Deutsche Bundesbank, Eurostat, Internationaler Währungsfonds (IWF), Europäische Zentralbank (EZB), kommunale Spitzenverbände, Wirtschaftsforschungsinstitute und Hochschulen.
- 3 Methodik** **Seite 5**
- Primärstatistik
 - **Art der Datengewinnung:** Das Zahlenmaterial wird durch die Berichtsstellen den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung sowie den Jahresabschlüssen der mehrheitlich öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Sektors Staat entnommen und mittels Online-Erhebung übermittelt.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 6**
- **Fehler in der Erfassungsgrundlage:** Keine.
 - **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:** Durch umfangreiche Plausibilitätsprüfungen werden nicht-stichprobenbedingte Fehler, wie zum Beispiel Antwortausfälle oder Zuordnungsfehler, auf ein Minimum reduziert.
 - **Gesamtbewertung:** Die Genauigkeit der Daten entspricht den Anforderungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010).
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 6**
- **Aktualität:** Erhoben werden die Daten des aktuell abgelaufenen Kalenderjahres.
 - **Pünktlichkeit:** Die Datenlieferung der Berichtsstellen erfolgt bis zum Ende des ersten Halbjahres nach dem zu erhebenden Berichtsjahr.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 7**
- **Zeitlich:** Die Statistik über das Finanzvermögen entspricht sachlich und systematisch jeweils dem Stand zum Stichtag 31. Dezember des aktuellen Berichtsjahres. Die Vergleichbarkeit der Daten aus den bisherigen Erhebungen ist vor allem aufgrund methodischer Veränderungen in den letzten Jahren nicht gegeben.
 - **Räumlich:** Obgleich der Ausgliederungsprozess in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten ist, ist eine räumliche Vergleichbarkeit der Daten gewährleistet, da neben den Kernhaushalten alle Extrahaushalte in die Erhebung einbezogen werden.
- 7 Kohärenz** **Seite 7**
- **Amtliche Statistik:** Schuldenstatistik, Statistik der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen; Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen; Hochschulfinanzstatistik.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 7**
- Die Ergebnisse der Erhebung werden bis 10 Monate nach dem Stichtag in einer Pressemitteilung veröffentlicht, zu diesem Zeitpunkt liegt auch eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse in Form einer Fachserie vor.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 8**
- Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts erhebt das Finanzvermögen des Sektors Staat. Die Erhebungseinheiten sind die staatlichen (Bund, Länder) und kommunalen Haushalte (Gemeinden/ Gemeindeverbände), die Träger der Sozialversicherung und die Bundesagentur für Arbeit sowie die Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors, die von den öffentlichen Haushalten (auch von diesen gemeinsam) bestimmt sind. Zu den Erhebungseinheiten der Statistik über das Finanzvermögen gehören nicht die Sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (Sonstige FEU), die nicht zum Sektor Staat zählen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

1 Öffentlicher Gesamthaushalt

1.1 Die Kernhaushalte

Als Kernhaushalte werden die Haushalte der Ebenen

- Bund,
- Länder einschließlich der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg,
- Gemeinden/Gemeindeverbände und
- der Sozialversicherung

bezeichnet.

Gemeindeverbände sind hierbei Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, der Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverband Ruhr, der Regionalverband Saarbrücken, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen.

Die Sozialversicherung setzt sich aus der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung sowie der Alterssicherung für Landwirte und der Bundesagentur für Arbeit zusammen.

1.2 Die Extrahaushalte

Der Begriff "Haushalt" wird hier institutionell im Sinne von Einheit verwendet. Die Extrahaushalte umfassen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die im Sinne des ESVG 2010 zum Sektor Staat zählen.

Dafür müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es muss sich um eine institutionelle Einheit handeln.
- Diese institutionelle Einheit muss vom Staat kontrolliert werden (öffentliche Kontrolle).
- Es muss sich um einen Nichtmarktproduzenten handeln.

Eine Einheit ist ein Nichtmarktproduzent, wenn sie keine wirtschaftlich signifikanten Preise erhebt. In der Regel liegt der Eigenfinanzierungsgrad eines Nichtmarktproduzenten unter 50 %. Erwirtschaftet eine Einheit ihre Umsätze größtenteils mit dem Staat (Faustregel: mehr als 80 %), handelt es sich um einen Hilfsbetrieb des Staates und die Einheit wird ebenfalls dem Sektor Staat zugeordnet.

1.3 Räumliche Abdeckung

Das gesamte Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitpunkt ist jeweils der 31. Dezember des aktuellen Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage für die Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1312) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749). Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 Buchstabe h und i FPStatG.

Die Berichtskreisabgrenzung für die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors (Extrahaushalte) erfolgt nach der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (OJ L 174 vom 26. Juni 2013, S. 1-727).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG geheim gehalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. § 15 FPStatG als eine solche spezielle Rechtsvorschrift lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf Ebene der Erhebungseinheiten mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 7 FPStatG genannten Stellen zu. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist darüber hinaus nach § 14 Absatz 1 FPStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG geheim gehalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (siehe 1.7.1).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Das Statistische Bundesamt steht in enger Kooperation mit den Statistischen Ämtern der Länder, um die Qualität der Erhebungsdaten stetig zu verbessern. Im Prozess der Datenaufbereitung und Veröffentlichung werden Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Ergebnisse angewendet. Das abgestimmte Vorgehen zur Aufbereitung der Meldungen sieht im Aufbereitungsprozess eine Vielzahl an Prüfungen der vorliegenden Ergebnisse durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vor.

Alle Aspekte der Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts werden in der Projektgruppe "Qualitätssicherung Staatsfinanzdaten" und der zweimal jährlich stattfindenden Referentenbesprechung "Finanz- und Personalstatistiken" mit den Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erörtert. Beschlüsse werden in den Protokollen der Referentenbesprechungen festgehalten.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Es werden alle Erhebungseinheiten nach dem FPStatG erfasst. Die Daten unterliegen einer Prüfung auf Plausibilität und Konsistenz. Stichprobenbedingte Fehler treten nicht auf, nicht-stichprobenbedingte Fehler werden auf ein Minimum reduziert. Insgesamt weist die Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts als Vollerhebung eine hohe Qualität auf.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts wird als Totalerhebung jährlich zum Stichtag 31. Dezember durchgeführt. Sie gibt Aufschluss über die Höhe der einzelnen Vermögensarten.

Erhoben werden: Bargeld und Einlagen, Wertpapiere und Finanzderivate, Ausleihungen, Anteilsrechte und Sonstige Forderungen.

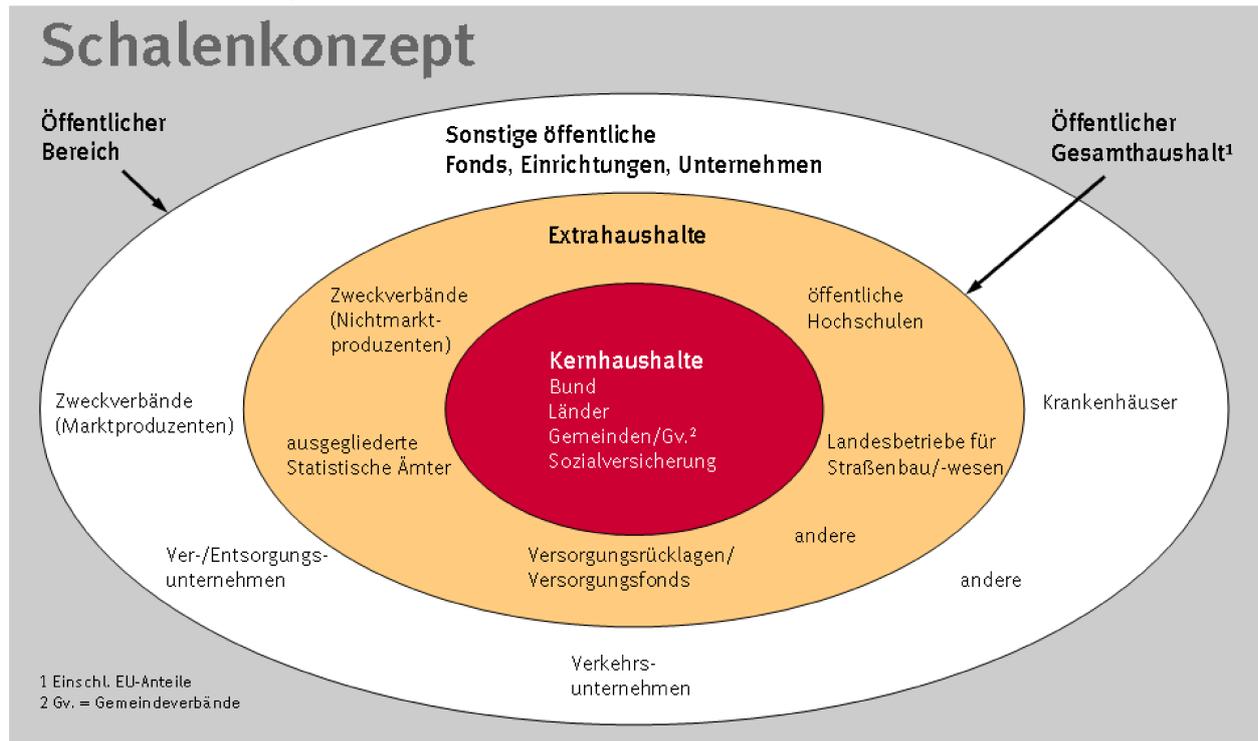
Der Nachweis der Wertpapiere und Ausleihungen erfolgt nach Ursprungslaufzeiten (bis einschließlich 1 Jahr bzw. mehr als 1 Jahr) und nach Emittenten bzw. Schuldner. Die Anteilsrechte und die Sonstigen Forderungen werden nach ihren jeweiligen Arten unterschieden. Finanzderivate werden nur für die Teilsektoren zusammengefasst dargestellt.

Das Sachvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts wird in der Statistik über das Finanzvermögen nicht erhoben.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts werden die Ergebnisse nach Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherung) sowie Ländern klassifiziert. Ergänzend erfolgt eine Darstellung der Ergebnisse für den Öffentlichen Gesamthaushalt sowie für die Kernhaushalte.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen



Die Ergebnisse über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts liefern zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen des Sektors Staat. Sie bilden eine Grundlage für die Stabilitätsberichterstattung an die Europäische Kommission und erfüllen den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger auf nationaler, supranationaler und internationaler Ebene.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank (EZB), Eurostat, Bundes- und Länderministerien (vor allem die Finanzministerien), kommunale Spitzenverbände, Hochschulen und Wirtschaftsforschungsinstitute, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Vereinten Nationen, der Internationale Währungsfonds (IWF) sowie die Presse.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Europäischen Union und der Ministerien gewünschten Änderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistiken" eingebracht.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Als Basis für die Auskunftserteilung dienen vor allem die Ergebnisse aus den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung sowie den Ergebnissen aus den Jahresabschlüssen der öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Sektor Staats. Die Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts zählt zu den Primärerhebungen. Die Durchführung erfolgt im Rahmen einer Online-Erhebung. Für die Erhebung besteht eine Auskunftspflicht.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten über das Finanzvermögen des Bundes, der Länder, der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung unter Bundesaufsicht und ihrer Extrahaushalte sowie der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in mehrheitlichem Bundesbesitz werden zentral vom Statistischen Bundesamt erhoben. Die Erfassung aller übrigen Einheiten erfolgt in der Regel durch das Statistische Amt des jeweiligen Sitzlandes, welches die Daten nach eingehender Prüfung an das Statistische Bundesamt übermittelt. Der entsprechende Fragebogen ist diesem Bericht angehängt. Der Fragebogen wird hinsichtlich seiner Gestaltung, Verständlichkeit und Kohärenz intensiv von der Arbeitsgruppe "Design" und der Fachabteilung geprüft.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die vom Statistischen Bundesamt selbst erhobenen Daten und die aufbereiteten Daten, die von den Statistischen Ämtern der Länder dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt werden, werden über das gemeinsame Verbundsystem der Finanz- und Personalstatistiken ("FiPS") zusammengeführt. Dabei werden maschinelle Plausibilitätsprüfungen zur Sicherung der Datenkonsistenz vorgenommen. Unstimmigkeiten bei fehlerhaften Meldungen werden durch Rückfragen und Nachmeldungen im direkten Kontakt mit den Auskunftspflichtigen durch das Statistische Bundesamt bzw. die Statistischen Ämter der Länder korrigiert. Die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft sichert eine sehr hohe Unit-Response-Quote.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es findet keine Preis- und Saisonbereinigung statt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Konkrete Angaben über die Belastung der Auskunftspflichtigen liegen nicht vor.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Bei einer Vollerhebung sind nicht-stichprobenbedingte Fehler (z.B. Messfehler) nicht völlig zu vermeiden, werden aber durch entsprechend konzipierte Plausibilitätsprüfungen im Statistischen Bundesamt und in den Statistischen Ämtern der Länder minimiert, so dass die Ergebnisse der Finanzvermögenstatistik von hoher Datenqualität sind.

Die Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts wird auch im Hinblick auf die Genauigkeit der Daten den Anforderungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) gerecht. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Daten von Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden und der Sozialversicherung mit unterschiedlichen Rechnungssystemen erfasst sowie aus verschiedenen Verwaltungsunterlagen zusammengeführt werden und daher Verfahrensunterschiede bei der Zuordnung einzelner Vermögenspositionen vorliegen können. Mit Übergang auf das doppische Rechnungswesen bei den öffentlichen Verwaltungen ist bei diesen Einheiten zukünftig mit einer Verbesserung durch präzisere Vermögensnachweise zu rechnen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts wird als Totalerhebung durchgeführt. Demzufolge sind stichprobenbedingte Fehler auszuschließen.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Nicht-stichprobenbedingte Fehler, wie z. B. Messfehler oder Antwortausfälle, sind nicht völlig zu vermeiden bzw. auszuschließen. Sie werden aber durch umfangreiche und stetig an die aktuellen Begebenheiten angepasste Plausibilitätsprüfungen auf ein Minimum reduziert.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Finanzvermögenstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Sollte eine außerplanmäßige Revision nötig sein, wird dies durch eine Pressemitteilung bekannt gegeben. Die betroffene Fachserie wird mit Korrekturdatum sowie Revisionsgründen überarbeitet und im Internet neu zur Verfügung gestellt. Dieses Verfahren entspricht den Revisionsrichtlinien des Statistischen Bundesamtes (siehe Statistisches Bundesamt, Allgemeine Revisionspolitik, 2015).

4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionen der endgültigen Ergebnisse werden von den Erhebungseinheiten mitgeteilt und von den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes ausgewertet und analysiert. Durch die Revision änderte sich das Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich im Berichtsjahr 2017 um 0,34 %.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erhebungsstichtag ist der 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Die Ergebnisse der Erhebung werden jeweils bis 10 Monate nach dem Stichtag in einer Pressemitteilung veröffentlicht. Eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse in Form einer Fachserie wird bis zum gleichen Zeitpunkt erstellt.

5.2 Pünktlichkeit

Die Statistischen Ämter der Länder haben für die Meldung der Erhebungseinheiten einen festen Liefertermin an das Statistische Bundesamt zum Ende des 1. Halbjahres nach dem Berichtsjahr. Dieser wird über ein Kontrollsystem überwacht, so dass die Veröffentlichung der Ergebnisse zum Ende des Folgejahres möglich ist.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Obgleich der Ausgliederungsprozess in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten ist, ist eine räumliche Vergleichbarkeit der Daten gewährleistet, da neben den Kernhaushalten alle Extrahaushalte in die Erhebung einbezogen werden. Zu beachten ist hierbei, dass es beim Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts beim öffentlichen Bereich zu Mehrfachzählungen kommen kann, wenn das Vermögen an Einheiten des Staatssektors weiterentliehen wurde.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts entspricht sachlich und systematisch jeweils dem Stand des aktuellen Berichtsjahres. Ein Vergleich mit zurückliegenden Daten ist derzeit nur eingeschränkt möglich, auch weil die Statistik, die erstmals am 31.12.2004 erhoben wurde, laufend methodischen Veränderungen unterliegt. Insbesondere die Berichtskreiserweiterung im Berichtsjahr 2010 (erstmalige Erhebung der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Einbeziehung aller Extrahaushalte in den Ergebnisausweis) führt dazu, dass die Ergebnisse nicht mit dem Vorjahr vergleichbar sind. Zudem hat sich die Datenqualität gegenüber den Vorjahren deutlich verbessert. Ab dem Berichtsjahr 2013 werden auch die Einrichtungen für Forschung und Entwicklung des Staatssektors in die Erhebung einbezogen. Ab dem Berichtsjahr 2016 werden dem Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich auch die Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat zugeordnet, wodurch ein Vergleich mit den Daten der Vorjahre nur eingeschränkt möglich ist.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts steht in enger Beziehung zu der jährlichen Schuldenstatistik, der Statistik der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, der Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sowie der Hochschulfinanzstatistik. Die öffentlichen Finanzstatistiken berufen sich auf das Schalenkonzept und nutzen zum Teil dasselbe Aufbereitungssystem.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebungseinheiten übermitteln nach festgelegten Standards die Ergebnisse für das Finanzvermögen. Durch Plausibilitätsprüfungen wird eine interne Kohärenz erreicht.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts sind für die Notifikationstabellen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) an Eurostat von großer Bedeutung.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Pressematerialien sind kostenlos erhältlich auf der Internet-Seite des Statistischen Bundesamtes (<http://www.destatis.de>) unter "Presse".

Veröffentlichungen

Die ausführliche Darstellung der endgültigen Ergebnisse erfolgt in der Fachserie 14 Reihe 5.1 Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts. Die Fachserie kann ab dem Berichtsjahr 2010 in der statistischen Bibliothek als kostenloser Download auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finzen/Schulden-Finanzvermoegen/_inhalt.html#sprg238470

Komprimierte Ergebnisse der Finanzvermögenstatistik sind als Tabellen und Grafiken auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter Finanzen und Steuern abrufbar.

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finzen/Schulden-Finanzvermoegen/_inhalt.html

Darüber hinaus informieren Pressemitteilungen und Beiträge in der Zeitschrift "Wirtschaft und Statistik" über neuere Entwicklungen. Veröffentlichungen der Statistischen Landesämter sind ggf. über die Internetseite des jeweiligen Landesamtes zugänglich. Länderspezifische Erhebungsergebnisse sind außerdem über das gemeinsame Statistik-Portal des Bundes und der Länder <https://www.statistikportal.de/de> erhältlich.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) können ausführliche Ergebnisse der Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Es gibt keinen standardisierten Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Länderergebnisse können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de > Presse & Service > Statistisches Adressbuch).

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Eine Methodenbeschreibung liegt vor. Diese ist auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finzen/Schulden-Finanzvermoegen/Methoden/_inhalt.html zu finden.

Methodenaufsätze:

Junkert, C.: "Finanzvermögen des öffentlichen Gesamthaushalts am 31. Dezember 2013" in WiSta 12/2014, Seite 774-781.

Online unter:

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2014/12/finanzvermoegen-gesamthaushalt-2013-122014.pdf>

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichung der Ergebnisse über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts erfolgt nach den allgemeinen Richtlinien des Statistischen Bundesamtes.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

<https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Terminvorschau/Terminvorschau.html>

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finzen/Schulden-Finanzvermoegen/_inhalt.html

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.

**Statistik des öffentlichen
Finanzvermögens am 31.12.2018**

FV

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **80** in der separaten Unterlage.

Berichtsstellenummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

- Negative Werte sind nur bei den „Finanzderivaten (A2209)“ und „Sonstigen Anteilsrechten (A4029, A4329, A4419, A4099)“ zulässig.
- **Rücklagen:** Gemäß GO ist die Bildung von Rücklagen grundsätzlich vorgeschrieben. Bei dieser Statistik wird nicht die Höhe der Rücklagen erfasst, sondern die Anlageformen der kamerale Rücklagen (z. B. Kassenbestand, Geldmarkt- oder Kapitalmarktpapiere).
- Generell gilt das Bruttoprinzip: Eine Verrechnung bzw. Saldierung (auch mit den Schulden) ist **nicht** zulässig.
- **Für Verwahrkonten und Forderungen gilt:** Vermögensbestandteile in Treuhand sind in der Regel nicht zu erfassen, da sie kein Vermögen des Treuhänders darstellen. Gelder, welche aber definitiv der auskunftgebenden Berichtsstelle zuzuweisen sind, sind zu erfassen. Unabhängig von dieser Abgrenzung sind am Stichtag bestehende Ausleihungen an Dritte aus Mitteln auf Verwahrkonten im Rahmen der Finanzvermögenstatistik zu erfassen.
- Vorschusskonten mit Vorauszahlungen, die in Ihrem Haushalt kassenwirksam werden, sind einzubeziehen. Alle übrigen Vorschusskonten (und ähnliche außerhalb des Haushalts geführte Konten) sind **nicht** zu erfassen.
- Wertpapiere sind ohne Eigenbestände der Emittenten anzugeben.
- Das Körperschaftsvermögen von Hochschulen ist bei der Statistik des öffentlichen Finanzvermögens mit einzubeziehen.
- Grundsätzlich sind **Nennwerte** bei der Bewertung anzugeben, es sei denn, dass in den **weiteren** Erläuterungen ausdrücklich eine andere Bewertung vorgesehen ist.
- Es gilt analog zur Schuldenstatistik das **Schuldnerprinzip:** Maßgeblich bei der Zuordnung zu den einzelnen Schlüsselnummern ist, wer Schuldner des Wertpapiers oder der Ausleihung ist.

Bargeld und Einlagen	Code	Volle Euro
Bargeld 1	A1009	_____
Sichteinlagen 2	A1019	_____
Sonstige Einlagen 2	A1029	_____
Summe = Code A1009 bis A1029	A1999	_____

Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate		Code	Volle Euro		
Geldmarkt- papiere 3 (Ursprungs- laufzeit bis einschl. 1 Jahr)	Öffentlicher Bereich	vom Bund 4	A2009	_____	
		vom Land 5	A2019	_____	
		von Gemeinden/Gemeindeverbänden 6	A2029	_____	
		von Zweckverbänden und dergleichen 7	A2039	_____	
		von der gesetzlichen Sozialversicherung .. 8	A2049	_____	
		von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen 9	A2059	_____	
		von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen 10	A2069	_____	
	Nicht- öffentlicher Bereich	von Kreditinstituten 11	A2079	_____	
		vom sonstigen inländischen Bereich 12	A2089	_____	
		vom sonstigen ausländischen Bereich 13	A2099	_____	
	Kapital- markt- papiere 14 (Ursprungs- laufzeit mehr als 1 Jahr)	Öffentlicher Bereich	vom Bund 4	A2109	_____
			vom Land 5	A2119	_____
			von Gemeinden/Gemeindeverbänden 6	A2129	_____
von Zweckverbänden und dergleichen 7			A2139	_____	
von der gesetzlichen Sozialversicherung .. 8			A2149	_____	
von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen 9			A2159	_____	
von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen 10			A2169	_____	
Nicht- öffentlicher Bereich		von Kreditinstituten 11	A2179	_____	
		vom sonstigen inländischen Bereich 12	A2189	_____	
		vom sonstigen ausländischen Bereich 13	A2199	_____	
Finanzderivate		15	A2209	_____	
Summe = Code A2009 bis A2209			A2999	_____	

Ausleihungen (vergebene Kredite) und Vergabe von liquiden Mitteln nach Ursprungslaufzeiten 13			Code	Volle Euro
Öffentlicher Bereich	an Bund 4	bis einschl. 1 Jahr	A3009	_____
		mehr als 1 Jahr	A3019	_____
	an Land 5	bis einschl. 1 Jahr	A3029	_____
		mehr als 1 Jahr	A3039	_____
	an Gemeinden/Ge- meindeverbände 6	bis einschl. 1 Jahr	A3049	_____
		mehr als 1 Jahr	A3059	_____
	an Zweckverbände und dergleichen 7	bis einschl. 1 Jahr	A3069	_____
		mehr als 1 Jahr	A3079	_____
	an die gesetzliche Sozialversicherung 8	bis einschl. 1 Jahr	A3089	_____
		mehr als 1 Jahr	A3099	_____
	an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen 9	bis einschl. 1 Jahr	A3109	_____
		mehr als 1 Jahr	A3119	_____
	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen 10	bis einschl. 1 Jahr	A3129	_____
		mehr als 1 Jahr	A3139	_____
darunter: im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse 17			A3989	_____
Nicht- öffentlicher Bereich	an Kreditinstitute 11	bis einschl. 1 Jahr	A3149	_____
		mehr als 1 Jahr	A3159	_____
	an sonstigen in- ländischen Bereich 12	bis einschl. 1 Jahr	A3169	_____
		mehr als 1 Jahr	A3179	_____
	an sonstigen aus- ländischen Bereich 13	bis einschl. 1 Jahr	A3189	_____
		mehr als 1 Jahr	A3199	_____
Summe = Code A3009 bis A3199			A3999	_____

darunter: ausfallgefährdete Forderungen aus vergebenen Krediten 18			Code	Volle Euro
an öffentlichen Bereich vergeben			A3209	_____
darunter: an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen sowie an sonstige öffentliche Sonderrechnungen 9 10			A3219	_____
an nicht-öffentlichen Bereich vergeben			A3229	_____

Anteilsrechte 19		Code	Volle Euro
Börsennotierte Aktien 20		A4009	_____
darunter:	von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (je Beteiligung ab 250 Mio. Euro) 21	A4309	_____
	von privaten Unternehmen (je Beteiligung ab 250 Mio. Euro) 21	A4059	_____
Nichtbörsennotierte Aktien 22		A4019	_____
darunter:	von öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors (Extrahaushalte) 23	A4409	_____
	von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (je Beteiligung ab 250 Mio. Euro) 21	A4319	_____
	von privaten Unternehmen (je Beteiligung ab 250 Mio. Euro) 21	A4079	_____
Sonstige Anteilsrechte (Beteiligungsquote/-n x Eigenkapital der Beteiligung/-en) (ggf. Vorjahreswerte) 24		A4029	_____
darunter:	an öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors (Extrahaushalte) 23	A4419	_____
	an sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (je Beteiligung ab 250 Mio. Euro) 21	A4329	_____
	an privaten Unternehmen (je Beteiligung ab 250 Mio. Euro) 21	A4099	_____
Falls nicht ermittelbar, kann für kameral buchende Einheiten ausnahmsweise der Wert des Anteils am Nenn- bzw. Nominalkapital angegeben werden. 25		A4129	_____
an Unternehmen 25		A4619	_____
darunter:	Extrahaushalte 23	A4629	_____
	an öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Sondervermögen 21	A4639	_____
darunter:	Extrahaushalte 23	A4649	_____
	Investmentzertifikate 26	A4039	_____
Summe		A4999	_____

Sonstige Forderungen (Ansprüche) 27		Code	Volle Euro
Forderungen aus Dienstleistungen 28		A5049	_____
davon:	gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich	A5069	_____
	gegenüber dem öffentlichen Bereich	A5079	_____
Übrige Forderungen 29		A5059	_____
davon:	gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich	A5089	_____
	gegenüber dem öffentlichen Bereich	A5099	_____
Sonstige Forderungen insgesamt = Code A5049 + A5059		A5999	_____
Finanzvermögen insgesamt = Code A1999, A2999, A3999, A4999, A5999		A9999	_____

Schuldenerlasse und Verzicht auf Forderungen nach Vermögensarten ³⁰		Code	Volle Euro		
Schuldenerlasse		30	A6209	_____	
auf Wertpapiere (ohne Anteilsrechte)	Öffentlicher Bereich	an Bund	4	A6009	_____
		an Land	5	A6019	_____
		an Gemeinden/Gemeindeverbände	6	A6029	_____
		an Zweckverbände und dergleichen	7	A6039	_____
		an die gesetzliche Sozialversicherung	8	A6049	_____
		an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	9	A6059	_____
		an sonstige öffentliche Sonderrechnungen 10	A6069	_____	
	Nicht-öffentlicher Bereich	an Kreditinstitute	11	A6079	_____
		an sonstigen inländischen Bereich	12	A6089	_____
		an sonstigen ausländischen Bereich	13	A6099	_____
auf Ausleihungen (vergebene Kredite)	Öffentlicher Bereich	an Bund	4	A6109	_____
		an Land	5	A6119	_____
		an Gemeinden/Gemeindeverbände	6	A6129	_____
		an Zweckverbände und dergleichen	7	A6139	_____
		an die gesetzliche Sozialversicherung	8	A6149	_____
		an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	9	A6159	_____
		an sonstige öffentliche Sonderrechnungen 10	A6169	_____	
	Nicht-öffentlicher Bereich	an Kreditinstitute	11	A6179	_____
		an sonstigen inländischen Bereich	12	A6189	_____
		an sonstigen ausländischen Bereich	13	A6199	_____
Verzicht auf Forderungen (Ansprüche)		30	A6219	_____	
davon:	Forderungen aus Dienstleistungen	28	A6229	_____	
	Übrige Forderungen	29	A6239	_____	
Summe = Code A6209 + A6219		A6999	_____		

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können, insbesondere im Fall von Ein- bzw. Ausgliederungen.

Statistik des öffentlichen Finanzvermögens am 31.12.2018



Erläuterungen zum Fragebogen

1 Bargeld

Die im Umlauf befindlichen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden und sich im eigenen Besitz (eigener Kassenbestand) befinden:

- Euromünzen, Euro-Banknoten
- Fremdwährung (Umrechnung nach Referenzkurs der EZB)

Fundierte Schätzungen sind zulässig.

2 Sichteinlagen/Sonstige Einlagen

Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist. Dagegen werden „Einlagen“ bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, zu den Ausleihungen gezählt.

Nicht zu den Einlagen zählen marktfähige Einlagenzertifikate und marktfähige Sparbriefe. Diese gehören zur Position „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate“.

Nicht zu den Einlagen gehören ebenso die einer anderen Einheit zur Vermeidung von notwendigen Kreditaufnahmen oder zur Erzielung besserer Konditionen bei Geldanlagen zur Verfügung gestellten Gelder (Cash-Pooling). Diese sind den „Ausleihungen“ (siehe 13) zuzurechnen.

Unter **Sichteinlagen** sind Einlagen (in Landes- oder Fremdwährung) bei Banken zu zählen, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr.

Zu Sichteinlagen gehören:

- Einlagen auf Konten bei deutschen und ausländischen Kreditinstituten (Giro- und Tagesgeldkonten)
- Einlagen auf Konten bei der Bundesbank und/oder der Europäischen Zentralbank
- Gelder, die von Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen, Amtskassen) auf Konten bei deutschen und ausländischen Kreditinstituten verwaltet werden

Eine Saldierung mit negativen Kontoständen ist **nicht** zulässig.

Zu den „Sonstigen Einlagen“ (in Landes- oder Fremdwährung) gehören solche Einlagen, bei denen es sich nicht um übertragbare Sichteinlagen handelt. Sie können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden, und es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu übertragen.

Zu den sonstigen Einlagen gehören unter anderem:

- Termineinlagen, Termingelder
- Spareinlagen, Sparbücher, Sparbriefe oder Einlagenzertifikate

- Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen
- Von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften und Ähnlichen ausgegebene Einlagenpapiere
- (Geleistete) kurzfristige Rückkaufvereinbarungen (z. B. Reverse Repos), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt
- (Geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten (Barsicherheiten), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt
- Versorgungsrücklagen bei einer Versorgungskasse, ohne die Versorgungsrücklagen nach § 14a BBesG

3 Geldmarktpapiere

Kurzfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit in der Regel bis zu einem Jahr beträgt, z. B.:

- Unverzinsliche Schatzanweisungen
- Commercial Papers

Wertpapiere garantieren ihrem Inhaber ein festes oder vertraglich festgelegtes variables regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Zahlungen auf Kupons (Zinsen) und/oder in Form von Zahlung eines bestimmten Festbetrags sowie in der Regel das Recht auf Rückzahlung des überlassenen Kapitalbetrags (Tilgung).

Anlagen in Fonds die von finanziellen Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, unabhängig davon, ob es sich um offene, halboffene oder geschlossene Fonds handelt, sind unter „Investmentzertifikaten“ (siehe 23) zu melden.

4 Bund

Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter „Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ (siehe 9) bzw. „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 10) einzuordnen.

5 Länder

Kernhaushalte der Länder einschließlich der Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter „Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ (siehe 9) bzw. „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 10) einzuordnen.

6 Gemeinden/Gemeindeverbände

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise) und Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände).

7 Zweckverbände und dergleichen

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören:

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen Sparkassenverbände
- Sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder
- Nachbarschaftsverbände
- Wasserwirtschaftliche Verbände und Bodenverbände
- Regionalverbände
- Regionale Planungsverbände und Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern
- Gemeindeverwaltungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsverbände
- Grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland
- Sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung

8 Gesetzliche Sozialversicherung

Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung, gewerbliche Berufsgenossenschaft
- Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit)
- Landwirtschaftliche Krankenkasse

Kommunale Versorgungskassen und -verbände, Pflegekassen, Berufsgenossenschaften und Alterskassen sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 10) einzuordnen.

9 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die **eigene** Berichtseinheit Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 % der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzt.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Eigene Betriebe
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend (mehr als 50 % am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)), beteiligt ist

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind

– Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, (mehr als 50 % am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)) beteiligt ist

– Juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die Körperschaft auf Grund der Satzung oder Ähnliches beherrschenden Einfluss ausübt

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/Versorgungsrücklagen.

Nicht dazu zählen **Sparkassen und Landesbanken** sowie Einheiten, bei denen die Kommune 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzt und Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

10 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen **andere** öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner sind und diese insgesamt mehr als 50 % der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzen.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend (mehr als 50 % am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)), beteiligt sind

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind
- Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend (mehr als 50 % am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)), beteiligt sind
- Juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung oder Ähnliches beherrschenden Einfluss ausübt

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen- und verbände.

Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

11 Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen und Ähnliches von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen und Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Geschäftsbanken und Universalbanken
- Genossenschaftsbanken und Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen
- Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtungen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen Börsen sowie sonstige Finanzintermediäre.

Eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list-MID.en.html.

12 Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.

Dazu zählen auch:

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- Nichtrechtsfähige Vereine und sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.

Hierzu gehören

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege
- Arbeitgeberverbände und Berufsorganisationen
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen
- Gewerkschaften
- Politische Parteien

13 Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht zu den „Kreditinstituten“ (siehe 11) zählen, sind unter anderem auch:

- Europäische Gemeinden
- Internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
- Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften)

14 Kapitalmarktpapiere

Langfristige Wertpapiere ohne Anteilsrechte, deren Ursprungslaufzeit in der Regel mehr als ein Jahr beträgt.

Hierzu zählen z. B.:

- Inhaberschuldverschreibungen/Anleihen (einschließlich Null-Coupon-Anleihen)
- Obligationen
- Bund-Länder-Anleihen: falls keine Aufteilung der einzelnen Emissionsanteile auf „Bund“ und „Land“ möglich ist, sind diese dem Mehrheitsprinzip (meist Land) zuzuordnen.
- Durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere
- Forderungen, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Forderungen begeben werden

Wertpapiere garantieren ihrem Inhaber ein festes oder vertraglich festgelegtes variables regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Zahlungen auf Kupons (Zinsen) und/oder in Form von Zahlung eines bestimmten Festbetrags sowie in der Regel das Recht auf Rückzahlung des überlassenen Kapitalbetrags (Tilgung).

Anlagen in Fonds die von finanziellen Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, unabhängig davon, ob es sich um offene, halboffene oder geschlossene Fonds handelt, sind unter „Investmentzertifikaten“ (siehe 23) zu melden.

15 Finanzderivate

Finanzinstrumente, die aus anderen Finanzprodukten abgeleitet sind, soweit sie einen Marktwert besitzen. Finanzderivate werden auch als sekundäre Finanzinstrumente oder als Absicherungsinstrumente (Hedging) bezeichnet, da sie häufig der Risikominderung dienen, z. B.:

- Zinsswaps
- Forward Rate Agreements

Die Bewertung erfolgt netto nach Saldierung der positiven mit den negativen Finanzderivaten, auch **negative Werte sind einzutragen**.

Nicht zu den Finanzderivaten wird das dem Geschäft zugrunde liegende Finanzprodukt gerechnet.

Streng-konexe Paket-Swaps sind nicht zu berücksichtigen.

16 Ausleihungen (vergebene Kredite) und Vergabe von liquiden Mitteln

Ausleihungen entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und dies entweder in einem nicht begebaren Titel oder gar nicht verbrieft ist (vergebene Kredite). Sie sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem

Gläubiger sind, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss. Unerheblich ist, ob für die Auszahlungssumme Zinsen anfallen oder nicht.

Die Ausleihungen sind nach der **Ursprungslaufzeit** zu unterteilen und in der Höhe der Restschuld anzugeben. Abweichend zu den Standards staatlicher Doppik (VKR) sind die Ausleihungen nicht abzuzinsen.

Zu den Ausleihungen gehören auch:

- (Geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten), deren Schuldner keine Kreditinstitute sind
- Forderungen aus Finanzierungsleasing und Teilzahlungskauf
- Kredite, die als Sicherheit für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen ausgezahlt werden
- Stille Beteiligungen; stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation oder stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III beziehungsweise der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital gezählt werden, sind dagegen unter „Anteilsrechte“ (siehe 19) auszuweisen
- Leistungen an natürliche Personen, die als Darlehen gewährt werden (z. B. Arbeitgeberdarlehen, Wohnungsbau Darlehen, Sozialdarlehen)
- Gelder, die einer anderen Einheit zur Vermeidung von notwendigen Kreditaufnahmen oder zur Erzielung besserer Konditionen bei Geldanlagen zur Verfügung gestellt wurden (Cash-Pooling)
- Gelder, die von Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen/Amtskassen) verwaltet werden
- Schuldscheindarlehen
- Namensschuldverschreibungen

Zu den Ausleihungen gehören **nicht**:

- Sonstige Forderungen, einschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus geleisteten Anzahlungen
- BAföG-Zahlungen; diese werden später zentral vom Statistischen Bundesamt zugefügt
- Minderheitsbeteiligungen; diese sind unter „Anteilsrechte“ (siehe 19) auszuweisen

17 Cash-Pooling

Hierunter fallen insbesondere alle geleisteten Zahlungen an eine andere verbundene Einheit, um Gelder günstiger anlegen zu lassen oder um eine externe Kreditaufnahme der Einheit, an die die Zahlungen geleistet werden, zu vermeiden.

Hierzu zählen auch die Gelder einer Gemeinde, die im Rahmen einer Einheits- oder Amtskasse an den zugehörigen Gemeindeverband abgeführt werden bzw. die eines Gemeindeverbandes, die für eine zugehörige Gemeinde ausgelegt worden sind.

Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften aus Gewinnabführungsverträgen u. Ä. sind hierunter nicht zu erfassen. Solche Forderungen sind in der Finanzvermögenstatistik unter „Sonstige Forderungen“ (Position „übrige privat-rechtliche Forderungen“) zu erfassen.

Erhaltene Kassenkredite im Rahmen von Cash-Pooling/ Einheitskasse/Amtskasse bzw. von einer Einheits-/Amtskasse sind entsprechend in der Schuldenstatistik auszuweisen.

18 Ausfallgefährdete Forderungen aus vergebenen Krediten

Eine Forderung aus einem vergebenen Kredit wird als ausfallgefährdet (notleidend) bezeichnet, wenn

- für Zins- oder Tilgungszahlungen der Fälligkeitstermin seit mindestens 90 Tagen verstrichen ist,
- Zinszahlungen, die seit mindestens 90 Tagen fällig sind, aufgrund einer Vereinbarung kapitalisiert, refinanziert oder verschoben wurden, oder
- Zahlungen seit weniger als 90 Tagen überfällig sind, jedoch andere gute Gründe (z. B. der Konkursantrag eines Schuldners) bezweifeln lassen, dass die Zahlungen vollständig geleistet werden.

19 Anteilsrechte

Forderungen, durch die Eigentumsrechte an Unternehmen und Einrichtungen verbrieft sind. Mit diesen finanziellen Aktiva ist in der Regel ein Anspruch auf einen Anteil am Gewinn und am Eigenkapital im Falle der Liquidation verbunden.

Mittelbare Beteiligungen, Beteiligungen an Stiftungen, an eingetragenen Vereinen sowie Anteile von Komplementär-GmbHs an verbundenen Gesellschaften sind nicht einzu-beziehen.

20 Börsennotierte Aktien

Aktien sind grundsätzlich begebare Wertpapiere, in denen Beteiligungen am Kapitalmarkt von Aktiengesellschaften verbrieft sind. Börsennotierte Aktien sind Aktien, deren Kurs an einer amtlichen Börse oder einem Sekundärmarkt notiert wird.

Die börsennotierten Aktien umfassen

- von Aktiengesellschaften ausgegebene Aktien.
- von Aktiengesellschaften ausgegebene Genussscheine.
- von Aktiengesellschaften begebene Dividendenaktien:
 - Gründeranteile, Gewinnanteile, Gewinnschuldverschreibungen, die
 - nicht Bestandteile des im Handelsregister eingetragenen Kapitals sind,
 - ihren Inhabern nicht die Rechte von eigentlichen Teilhabern gewähren (Anteil am Kapital und dessen Ertrag und Stimmrecht in der Hauptversammlung usw.),
 - Anspruch auf einen Teil des nach Bedienung des Aktienkapitals verbleibenden ausschüttungsfähigen Gewinns und auf einen Anteil am Liquidationsüberschuss geben und
 - Vorzugsaktien, deren Inhaber am Liquidationserlös der betreffenden Kapitalgesellschaft beteiligt werden, unabhängig davon, ob diese Aktien an einer amtlichen Börse notiert werden oder nicht.

Die Bewertung erfolgt zum Marktwert.

Ausnahmen, Besonderheiten

Zu den Aktien zählen nicht:

- Aktien, die bei der Emission nicht platziert werden konnten
- In Aktien konvertierbare Wandelschuldverschreibungen. Diese werden bis zum Zeitpunkt der Umwandlung unter „Geldmarktpapiere“ (siehe 3) oder „Kapitalmarktpapiere“ (siehe 14) nachgewiesen

Börsennotierte Aktien umfassen nicht Bonusaktien, die durch Umwandlung von Rücklagen an die Aktionäre nach Maßgabe ihres bisherigen Beteiligungsverhältnisses ausgeben werden. Das Gleiche gilt für den Aktiensplit (vgl. „Nichtbörsennotierte Aktien“, siehe 22).

21 Sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen/Private Unternehmen

Eintragungen sind für direkte Beteiligungen an sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen beziehungsweise privaten Unternehmen vorzunehmen, wenn die einzelne Beteiligung mindestens 250 Millionen Euro beträgt. Hierbei sind die Beteiligungen an den Extrahaushalten **nicht** einzubeziehen.

Zu den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zählen **hier** unter anderem auch die Landesbanken und die Landesförderbanken.

22 Nichtbörsennotierte Aktien

Nichtbörsennotierte Aktien sind Aktien, deren Kurs nicht notiert wird (vgl. „Börsennotierte Aktien“, siehe 20).

Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

23 Extrahaushalte

Hier sind nur die Anteile an Extrahaushalten einzutragen. (Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2018_.pdf?_blob=publicationFile)

24 Sonstige Anteilsrechte

Alle sonstigen Arten von Anteilsrechten an Unternehmen und Einrichtungen und ohne Sparkassen

Zu den sonstigen Anteilsrechten zählen Beteiligungen an Unternehmen, die nicht in Form von Aktien bestehen:

- Geschäftsanteile an Gesellschaften, bei denen für den öffentlichen Haushalt eine beschränkte Haftung besteht
- Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und Kapitalanlagen in Einrichtungen
- Stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation oder stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III beziehungsweise der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital gezählt werden

Für die Bewertung ist das im Jahresabschluss nachgewiesene Eigenkapital (nach §266 Absatz 3 HGB) (ggf. Vorjahreswerte) heranzuziehen, dieses ist mit der Beteiligungsquote zu multiplizieren. Bei einem negativen Eigenkapital sind hier auch negative Werte zulässig. Nur für Beteiligungen an kameral buchenden Einheiten, für die kein Eigenkapital ermittelbar ist, kann ausnahmsweise unter dem Code „A4129“ die Höhe des „eingebrachten“ Nenn- bzw. Nominalkapitals als Basiswert für eine Hochrechnung durch die statistischen Ämter gemeldet werden.

Soweit bei einer Beteiligung an einer Einrichtung (z. B. Städtetag, Landkreistag, Gemeinde- und Städtebund) eine Finanzierung über Beiträge oder Umlagen erfolgt, sind diese nicht als sonstige Anteilsrechte zu berücksichtigen.

Beteiligungen an umlagefinanzierten Zweckverbänden sind dagegen einzubeziehen. Bei einer Beteiligung an einem Wirtschaftsunternehmen (z. B. GmbH) ist der jeweilige Wert in voller Höhe (bei 100-prozentiger Beteiligung) bzw. anteilmäßig je Beteiligungsquote unter dem Code „A4029“ zu melden.

Auch Anteile von Genossenschaften und Volksbanken sind mit ihrem Nennwert unter dem Code „A4029“ anzugeben.

25 Kameral buchende Unternehmen und öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Eintragungen sind für direkte Beteiligungen an kameral buchenden Unternehmen und kameral buchenden öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Sondervermögen vorzunehmen, für die kein Eigenkapital ermittelt werden kann.

26 Investmentzertifikate

Investmentzertifikate sind die Kapitalanteile, die von finanziellen Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, die je nach Land als **Investmentfonds**, Investmenttrust oder als Kapitalanlagegesellschaft bezeichnet werden, unabhängig davon, ob es sich um offene, halboffene oder geschlossene Fonds handelt.

Die Anteile können börsennotiert oder nichtbörsennotiert sein. Im letztgenannten Fall sind sie in der Regel jederzeit rückzahlbar und zwar zu einem Wert, der ihrem Anteil an den Eigenmitteln der finanziellen Kapitalgesellschaft entspricht.

Diese Eigenmittel werden anhand der **Marktpreise** ihrer verschiedenen Geldanlagen regelmäßig neu bewertet.

27 Sonstige Forderungen (Ansprüche)

Sonstige Forderungen entstehen grundsätzlich infolge eines zeitlichen Abstands zwischen einer Transaktion und der hierfür erforderlichen Zahlung. Dies umfasst sowohl Ansprüche der Berichtseinheit auf Zahlungen aus öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Schuldverhältnissen als auch Ansprüche auf noch ausstehende Warenlieferungen oder zu erbringende Dienstleistungen aus geleisteten Anzahlungen der Berichtseinheit.

Sie sind brutto (einschließlich der jeweiligen Länder- bzw. Gemeindeanteile) zu erfassen.

Nur die zum Stichtag offenen Forderungen (nicht die Gesamtforderungen) sind zu erfassen.

Stundungen sowie befristet niedergeschlagene Forderungen sind einzubeziehen, unbefristet niedergeschlagene Forderungen sowie nicht einbringbare Forderungen werden nicht nachgewiesen.

Genannte Gruppierungs-Nummern sind lediglich eine Hilfestellung und keine abschließende Aufzählung.

28 Forderungen aus Dienstleistungen

Forderungen, die durch die Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der öffentlichen Haushalte entstehen.

Hierzu zählen:

- Verwaltungsgebühren
- Benutzungsgebühren
(Bund/Länder: Gruppierungs-Nummer: 111, 341)
(Kommunen: Gruppierungs-Nummer: 10, 11, 35)
- Forderungen aus noch ausstehenden Zahlungen Dritter für durch die Berichtseinheit gelieferten Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt), dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) mit ein
- Forderungen aus geleisteten Anzahlungen der Berichtseinheit für noch nicht (gänzlich) gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen Dritter (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt)
- Aufgelaufene Gebäudemieten
Bund/Länder: Gruppierungs-Nummer: 124 (Mieten), 125, 13)
(Kommunen: Gruppierungs-Nummer: 13, 14 (Mieten), 33, 34)

- Sonstige Forderungen der Krankenversicherung:
Gruppierungs-Nummern: 0220, 0230, 0231, 0233, 0234, 0241, 0242, 0243, 0249, 0250, 0251, 0259
- Sonstige Forderungen der Pflegeversicherung:
Gruppierungs-Nummern: 0220, 0230, 0243, 0249, 0250, 0251, 0259

29 Übrige Forderungen

Forderungen, die durch einen zeitlichen Abstand zwischen Verteilungstransaktion und den entsprechenden Zahlungen entstehen.

Das gilt beispielsweise für:

- Steuern (nicht für Kernhaushalte des Bundes und der Länder)
- Sozialbeiträge
- Löhne und Gehälter
(Bund/Länder: Gruppierungs-Nummer: 0, 112, 119, 21–23, 27, 29, 33)
(Kommunen: Gruppierungs-Nummer: 0, 12, 159, 160–164, 170–174, 191–193, 22, 230–234, 241–247, 251–257, 260, 261, 263, 265, 360–364)
- Pachten auf Land und Bodenschätze
- Dividenden
- Zinsen
- Sonstige Forderungen der Krankenversicherung:
Gruppierungs-Nummern: 0200, 0210, 0211, 0260, 0261, 0262, 0263, 028, 0290, 0291, 0295, 0296, 0297, 0298, 0299, 0691, 0699
- Sonstige Forderungen der Pflegeversicherung:
Gruppierungs-Nummern: 0200, 0210, 0211, 0212, 0260, 0299, 0691, 0699

BAföG-Forderungen sind nicht einzubeziehen.

Außerdem sind hier Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften aus Gewinnabführungsverträgen u. Ä. zu erfassen.

(Bund/Länder: Gruppierungs-Nummer: 121–123, 124 (Pachten), 129, 14–16, 26, 28, 342, 346, 347)
(Kommunen: Gruppierungs-Nummer: 14 (Pachten), 150–158, 165–169, 175–178, 20, 21, 235–238, 262, 268, 365–368)

30 Schuldenerlasse und Verzicht auf Forderungen

Schuldenerlasse

Als Schuldenerlass wird eine vertragliche Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner bezeichnet, bei der der Gläubiger auf die teilweise oder vollständige Rückzahlung seiner gegenüber dem Schuldner bestehenden Forderungen (Wertpapierforderungen, Kreditforderungen etc.) verzichtet. Hierzu gehören beispielsweise auch Schuldenerlasse, die auf zwischenstaatlicher Ebene (z. B. Pariser Club) vereinbart werden, oder der Erlass von Beitragsforderungen (z. B. Sozialbeiträge). Erlassene Steuerforderungen sind nicht einzubeziehen.

Werden bestehende Forderungen einseitig, d. h. ohne Vorliegen einer vertraglichen Vereinbarung mit dem jeweiligen Schuldner, vollständig oder teilweise vom Gläubiger abgeschrieben, sind die damit in Zusammenhang stehenden Beträge nicht als Schuldenerlasse zu melden.

Verzicht auf Forderungen

Ein Verzicht auf Forderungen bezeichnet den Verzicht auf das Recht, eine Leistung oder eine Forderung durch Bestehen auf einen Vertrag einzufordern bzw. durchzusetzen. Dies kann entweder per Erlassvertrag gemäß § 397 Absatz 1 BGB (gegenseitiger Vertrag, in dem sowohl Schuldner als auch Gläubiger den Forderungsverzicht anerkennen) oder durch einseitige Erklärung des Gläubigers, die Forderung nicht geltend zu machen, erfolgen. Hierzu gehört beispielsweise der Verzicht auf Forderungen aus Lieferung und Leistung.

Erlassene Steuerforderungen sind hier einzubeziehen.

Statistik des öffentlichen Finanzvermögens am 31.12.2018

FV

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)² (für Institute an Hochschulen als eigenständige Forschungseinrichtungen in privater Rechtsform sowie rechtlich selbständige und öffentlich geförderte Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung in privater Rechtsform)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über das öffentliche Finanzvermögen wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Die Ergebnisse liefern zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 Buchstabe h und i FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leitungen der Institute an Hochschulen und öffentlich geförderten Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung oder die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Nach § 16 BStatG werden die erhobenen Einzelangaben grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder, wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 14 Absatz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen und – soweit Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 betroffen sind – nur dann, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Nach § 14 Absatz 3 FPStatG dürfen für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermittelt werden.

Nach § 15 FPStatG dürfen die statistischen Ergebnisse auch soweit sie auf Zusammenführungen von Angaben nach § 13 Absatz 2 beruhen, sowie Angaben nach § 9a Absatz 3 Nummer 1, auf Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind, betroffen sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen bzw. des Unternehmens/der Einrichtung, Name und Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Berichtsstellenummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Allgemeine rechtliche Hinweise

Erhebungseinheiten

Die Institute an Hochschulen (Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG) sind rechtlich und organisatorisch eigenständige Forschungseinrichtungen in privater Rechtsform, die einer deutschen Hochschule angegliedert sind. Die Anerkennung als „An-Institut“ ist in den jeweiligen Landeshochschulgesetzen festgelegt.

Statistik des öffentlichen Finanzvermögens am 31.12.2018

FV

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)² (für staatliche und kommunale Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über das öffentliche Finanzvermögen wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Die Ergebnisse liefern zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 Buchstabe h und i FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leitungen der staatlichen und kommunalen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform oder die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Nach § 16 BStatG werden die erhobenen Einzelangaben grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 14 Absatz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen und – soweit Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 betroffen sind – nur dann, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Nach § 14 Absatz 3 FPStatG dürfen für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermittelt werden.

Nach § 15 FPStatG dürfen die statistischen Ergebnisse auch soweit sie auf Zusammenführungen von Angaben nach § 13 Absatz 2 beruhen, sowie Angaben nach § 9a Absatz 3 Nummer 1, auf Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind, betroffen sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen bzw. der Unternehmen/Einrichtungen, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Berichtsstellenummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Allgemeine rechtliche Hinweise

Erhebungseinheiten

Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die in privater Rechtsform geführt werden und öffentlich bestimmt sind. Öffentlich bestimmt sind diese, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeinschaftlicher Zusammenarbeit und die Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar daran beteiligt sind. Die Erhebungseinheiten sind einzubeziehen, soweit sie dem Sektor Staat zugerechnet werden.

Statistik des öffentlichen Finanzvermögens am 31.12.2018

FV

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹
(für Bund und Länder)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über das öffentliche Finanzvermögen wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Die Ergebnisse liefern zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 Buchstabe h und i FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Finanzminister und Finanzministerinnen des Bundes und der Länder und die Finanzsenatoren und Finanzsenatorinnen der Länder auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Allgemeine rechtliche Hinweise

Erhebungseinheiten

Der Bund und die Bundesländer einschließlich der Stadtstaaten Hamburg, Bremen, Berlin.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik des öffentlichen Finanzvermögens am 31.12.2018

FV

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹
(für Gemeinden und Gemeindeverbände)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über das öffentliche Finanzvermögen wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Die Ergebnisse liefern zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 Buchstabe h und i FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leitungen der Gemeinden und Gemeindeverbände oder die für das Haushalts- Kassen und Rechnungswesen zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Berichtsstellennummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Allgemeine rechtliche Hinweise

Erhebungseinheiten

Die Gemeinden und Gemeindeverbände. Gemeindeverbände sind Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, die Landeswohlfahrtsverbände Hessen, Baden und Württemberg- Hohenzollern, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverband Ruhrgebiet, die Regionalverbände in Baden-Württemberg, die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter in Schleswig-Holstein, die Ämter in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik des öffentlichen Finanzvermögens am 31.12.2018

FV

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹
(für staatliche und kommunale Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in öffentlicher Rechtsform)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über das öffentliche Finanzvermögen wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Die Ergebnisse liefern zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 Buchstabe h und i FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leitungen der staatlichen und kommunalen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in öffentlicher Rechtsform oder die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle bzw. des Unternehmens/der Einrichtung, Name und Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Allgemeine rechtliche Hinweise

Erhebungseinheiten

Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden, sowie Einheiten, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden und rechtlich unselbstständig sind, wenn für sie Sonderrechnungen geführt werden. Die Erhebungseinheiten sind einzubeziehen, soweit sie dem Sektor Staat zugerechnet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik des öffentlichen Finanzvermögens am 31.12.2018

FV

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹
(für Sozialversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über das öffentliche Finanzvermögen wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Die Ergebnisse liefern zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 Buchstabe h und i FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leitungen der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Allgemeine rechtliche Hinweise

Erhebungseinheiten

Die Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik des öffentlichen Finanzvermögens am 31.12.2018

FV

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

(für rechtlich selbständige und öffentlich geförderte Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung in öffentlicher Rechtsform sowie Bundes-, Landes- und andere öffentliche Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über das öffentliche Finanzvermögen wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Die Ergebnisse liefern zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 Buchstabe h und i FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leitungen der öffentlich geförderten Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft und Forschung und Entwicklung sowie Bundes-, Landes- und andere öffentliche Einrichtungen oder die für das Haushalts- Kassen und Rechnungswesen zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle bzw. der Einrichtung, Name und Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Allgemeine rechtliche Hinweise

Erhebungseinheiten

Die rechtlich selbstständigen Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, sofern die Zuwendungen von anderen in § 2 FPStatG bezeichneten juristischen Personen oder den Europäischen Gemeinschaften den Betrag von 160 000 Euro jährlich übersteigen, sowie der Bundes-, Landes- und anderen öffentlichen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG.)

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik des öffentlichen Finanzvermögens am 31.12.2018

FV

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹
(für Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, die anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über das öffentliche Finanzvermögen wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Die Ergebnisse liefern zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 Buchstabe h und i FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leitungen der Zweckverbände und anderer juristischer Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen oder die für das Haushalts- Kassen und Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Allgemeine rechtliche Hinweise

Erhebungseinheiten

Die Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.